

Vorblatt

Entwurf

eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt

A. Zielsetzung

Die Änderung des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) soll den Interessen der Bürgerinnen und Bürger an einer wirksamen und modernen Gefahrenabwehr sowie den entsprechenden Erfordernissen der polizeilichen und der sicherheitsbehördlichen Praxis Rechnung tragen.

B. Lösung

Änderung des SOG LSA, insbesondere §§ 2a, 16, 17, 17a, 17b, 18, 20, 20a, 23, 23a, 23b, 26, 27a, 31, 33, 39, 41, 42, 48a, 94a, 98 und 107.

C. Alternativen

Verzicht auf eine Novellierung des SOG LSA und damit Verzicht auf erforderliche und wirkungsvolle Instrumente zur Erhöhung der öffentlichen Sicherheit. Beibehaltung von Befugnisnormen, die nur durch verfassungskonforme Auslegung anwendbar sind.

D. Kosten

Es ist mit Mehraufwendungen für den Landeshaushalt insbesondere für die baulich-technische Ausstattung von Gewahrsamszellen und die Unterhaltung dieser zu rechnen.

Die Kosten, die dem Land durch die Inanspruchnahme von neuen Befugnissen der Polizei entstehen können, insbesondere durch die Entschädigung bzw. Vergütung von Diensteanbietern, können grundsätzlich durch die Erhebung von Gebühren und Auslagen bei demjenigen, der Anlass für die Amtshandlung gegeben hat, gedeckt werden.

Die Einführung der Befugnis für die Polizei, Videoaufzeichnungen bei Anhalte- und Kontrollsituationen bei bestimmten Lageerkennnissen anfertigen zu dürfen, führt nach derzeitiger Einschätzung nicht zu Mehrkosten für den Landeshaushalt. Die vorhandenen Videoüberwachungsanlagen bzw. die in der Finanzplanung vorgesehenen Ersatzbeschaffungen solcher können nach derzeitiger Einschätzung den Bedarf decken.

Die Einführung der Befugnis zur Videobeobachtung von Ingewahrsamgenommenen, die erheblich gesundheitlich beeinträchtigt sind, verursacht zunächst Mehraufwendungen für den Landeshaushalt in Höhe von 19 800 Euro. Diese Mehraufwendungen beinhalten die erstmalige Ausstattung von

jeweils zwei Gewahrsamszellen der zentralen Polizeigewahrsame in Halle und Magdeburg. Sofern im Rahmen des Einsatzes dieser Videobeobachtung in den zentralen Polizeigewahrsamen über einen Erfahrungszeitraum von zwei Jahren positive Erfahrungen gesammelt werden, bietet es sich an, weitere Gewahrsamszellen in den Polizeirevieren auf Kreisebene mit Videobeobachtungstechnik auszustatten. Nach derzeitiger Gewahrsamspraxis dürfte die Ausstattung von maximal 20 Gewahrsamszellen mit Videobeobachtungstechnik den landesweiten Bedarf ausreichend decken können. Durch die Erhebung von Gebühren und Auslagen bei demjenigen, der Anlass für die Amtshandlung gegeben hat, können zumindest die laufenden Kosten der Videobeobachtung gedeckt werden.

Hinsichtlich der Befugnis Zuwiderhandlungen gegen einen vollziehbaren Platzverweis, ein Aufenthaltsverbot oder einen Wohnungsverweis als Ordnungswidrigkeit zu verfolgen und zu ahnden, kann mit nicht näher bezifferbaren Mehreinnahmen bei der Polizei gerechnet werden.

Für die Gemeinden und Gemeindeverbände entstehen nicht näher bezifferbare Mehreinnahmen aus der Erhebung von Bußgeldern aufgrund des im Gesetzentwurf vorgesehenen Ordnungswidrigkeitentatbestands und der Möglichkeit der Verwertung eingezogener Gegenstände bei Zuwiderhandlungen gegen kommunale Gefahrenabwehrverordnungen.

Den Bürgerinnen und Bürgern entstehen - soweit sie nicht durch ihr Verhalten Anlass für Maßnahmen aufgrund der neuen Befugnisse gegeben haben – keine zusätzlichen Kosten.

Der Wirtschaft entstehen keine zusätzlichen Kosten.

Entwurf

**Viertes Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung
des Landes Sachsen-Anhalt.**

§ 1

Das Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2003 (GVBl. LSA S. 214), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Mai 2010 (GVBl. LSA S. 340), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe zu § 2 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 2a Aufgaben der Gefahrenvorsorge“.

b) In der Angabe zu § 16 werden nach dem Wort „Objekten“ die Wörter „sowie zur Eigensicherung“ angefügt.

c) Nach der Angabe zu § 17 werden folgende Angaben eingefügt:

„§ 17a Erhebung von Telekommunikationsinhalten und -umständen

§ 17b Erhebung von Telekommunikationsinhalten- und umständen in informationstechnischen Systemen“.

d) Nach der Angabe zu § 20 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 20a Molekulargenetische Untersuchungen zur Identitätsfeststellung“.

e) In der Angabe zu § 23 werden nach dem Wort „Ermittlungsverfahren“ die Wörter „und Verwendung von nach dem Rahmenbeschluss 2006/960/JI übermittelten Daten“ angefügt.

f) Die Angabe zu § 23a erhält folgende Fassung:

„§ 23a Aufzeichnung von Telefon- und Funkgesprächen“.

g) Nach der Angabe zu § 23a wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 23b Ermittlung des Aufenthaltsorts gefährdeter Personen“.

h) Nach der Angabe zu § 27 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 27a Datenübermittlung an Mitgliedstaaten der Europäischen Union“.

i) Die Angabe zu § 33 erhält folgende Fassung:

„§ 33 Unterbrechung und Verhinderung von Kommunikationsverbindungen“.

j) Nach der Angabe zu § 94 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 94a Alkoholgefahren“.

- k) In der Gliederungseinheit „Zehnter Teil“ wird das Wort „Überleitungs-“ durch die Wörter „Ordnungswidrigkeiten, Übergangs-“ ersetzt.
- l) Die Angabe zu § 107 erhält folgende Fassung:
„§ 107 Ordnungswidrigkeiten“.
- m) Die Angabe zu § 108 erhält folgende Fassung:
„§ 108 Übergangsvorschrift für Verwaltungsgemeinschaften“.
- n) Die Angabe zu § 109 erhält folgende Fassung:
„§ 109 Sprachliche Gleichstellung“.
2. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Wörter „und für die Verfolgung künftiger Straftaten vorzusorgen“ gestrichen.
- b) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Die Vorsorge für die Verfolgung von Straftaten obliegt der Polizei nach diesem Gesetz nur, wenn die folgenden Vorschriften des Zweiten Teils dies besonders regeln.“
3. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

„§ 2a
Aufgaben der Gefahrenvorsorge

Die Gefahrenvorsorge obliegt den kreisfreien Städten, Einheitsgemeinden, Verbandsgemeinden und dem für öffentliche Sicherheit und Ordnung, Sperrzeitrecht und Glücksspiele zuständigen Ministerium nach diesem Gesetz nur, wenn die folgenden Vorschriften des Achten Teils dies besonders regeln.“

4. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 4 Buchst. b wird die Zahl „53“ durch die Zahl „52“ ersetzt und Buchst. d erhält folgende Fassung:
„d) § 96 Abs. 1 und 3 des Aufenthaltsgesetzes.“
- b) In Nummer 10 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt.
- c) Nach Nummer 10 wird folgende Nummer 11 angefügt:
„11. Beauftragter:
Ein Beamter oder Polizeibeamter, der mindestens das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 innehat und über die Befähigung zum Richteramt verfügt oder ein Polizeibeamter, der mindestens das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 innehat und die Befähigung hierfür durch ein mit einem Mastergrad abgeschlossenem Studium an

der Deutschen Hochschule der Polizei oder nach bisherigem Recht (§ 124 Satz 2 Nr. 4 Landesbeamtengesetz) erworben hat.“.

5. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 5 Klammerzusatz werden vor dem Wort „Artikel“ die Wörter „Artikel 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 des Grundgesetzes,“ eingefügt.
 - b) Nach Nummer 5 werden folgende Nummern 6 und 7 eingefügt:
 - „6. Unverletzlichkeit des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 Abs. 1 des Grundgesetzes, Artikel 14 Abs. 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt),
 7. Versammlungsfreiheit (Artikel 8 Abs. 1 des Grundgesetzes, Artikel 12 Abs. 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt)“.
6. In § 14 Abs. 3 Satz 3 werden die Wörter „ , der der Laufbahngruppe des höheren Dienstes angehören muss,“ gestrichen.
7. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Objekten“ die Wörter „sowie zur Eigensicherung“ angefügt.
 - b) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Versammlungsgesetz“ durch das Wort „Landesversammlungsgesetz“ ersetzt.
 - c) In Absatz 2 Satz 4 werden die Wörter „Ministerium des Innern“ durch die Wörter „für öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständige Ministerium“ ersetzt.
 - d) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Polizei kann bei Personen- oder Fahrzeugkontrollen im öffentlichen Verkehrsraum personenbezogene Daten durch den Einsatz technischer Mittel zur Anfertigung von Bildaufzeichnungen erheben, wenn aufgrund von Lageerkennnissen anzunehmen ist, dass dies zur Abwehr einer Gefahr für Leib oder Leben der Polizeibeamten erforderlich ist. Absatz 1 Satz 2 und § 14 Abs. 3 Satz 3 gelten entsprechend.“
 - e) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 4 und 5.
8. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „ , der der Laufbahngruppe des höheren Dienstes angehören muss,“ gestrichen und in Satz 4 die Wörter „Ministeriums des Innern“ durch die Wörter „für öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständigen Ministeriums“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 werden die Wörter „ , Leben oder Freiheit“ durch die Wörter „oder Leben“ ersetzt.
 - c) Nach Absatz 4 werden folgende Absätze 4a bis 4e eingefügt:

„(4a) Die Datenerhebung durch Observation oder Einsatz technischer Mittel darf nur angeordnet werden, soweit nicht aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte anzunehmen ist, dass durch die Maßnahme Daten erhoben werden, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind. Abzustellen ist dabei insbesondere auf die Art der Räumlichkeiten und Orte und das Verhältnis der dort anwesenden Personen zueinander.

(4b) Die Datenerhebung durch Observation oder Einsatz technischer Mittel sowie die Auswertung der erhobenen Daten durch die Polizei sind unverzüglich zu unterbrechen, sofern sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass Daten, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, erfasst werden. Unberührt bleibt die automatisierte Speicherung der Daten. Ist die Datenerhebung nach Satz 1 unterbrochen worden, so dürfen die Maßnahmen unter den in Absatz 4a Satz 1 genannten Voraussetzungen fortgeführt werden.

(4c) Die Datenerhebung durch Observation oder Einsatz technischer Mittel, die in den Kernbereich der privaten Lebensgestaltung eingreift, ist unzulässig. Die erhobenen Daten sind unverzüglich zu löschen und Erkenntnisse über solche Daten dürfen nicht verwertet werden. Die Tatsache der Erfassung der Daten und ihrer Löschung sind zu dokumentieren.

(4d) Die Datenerhebung durch Observation oder Einsatz technischer Mittel in ein durch ein Amts- oder Berufsgeheimnis geschütztes Vertrauensverhältnis im Sinne der §§ 53 und 53a der Strafprozessordnung ist unzulässig. Absatz 4c Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(4e) Nach Absatz 4 erlangte personenbezogene Daten sind besonders zu kennzeichnen. Nach einer Übermittlung ist die Kennzeichnung durch die Empfänger aufrechtzuerhalten. Solche Daten dürfen für einen anderen Zweck verwendet werden, soweit dies zur

1. Verfolgung von besonders schweren Straftaten, die nach der Strafprozessordnung die Datenerhebung in oder aus Wohnungen rechtfertigen, oder
2. Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben einer Person erforderlich ist. Die Zweckänderung muss im Einzelfall festgestellt und dokumentiert werden.“

d) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 5a eingefügt:

„(5a) Das anordnende Gericht ist fortlaufend über den Verlauf, die Ergebnisse und die darauf beruhenden Maßnahmen zu unterrichten. Sofern die Voraussetzungen der Anordnung nicht mehr vorliegen, ordnet es die Aufhebung der Maßnahmen nach Absatz 4 sowie das Aufzeichnen des nicht öffentlich gesprochenen Wortes an. Die Datenerhebung sowie die Auswertung der erhobenen Daten durch die Polizei kann jederzeit aufgehoben, geändert oder angeordnet werden. Soweit ein Verwertungsverbot nach Absatz 4c Satz 1 in Betracht kommt, hat die Polizei unverzüglich eine Entscheidung des anordnenden Gerichts über die Verwertbarkeit der erlangten Erkenntnis herbeizuführen.“

e) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird die Angabe „2 bis 5“ durch die Angabe „2, 3, 4, 5 und 5a“ ersetzt.
- bb) Nach dem Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:
„Bei Anordnungen nach Satz 2 finden die Absätze 4a bis 4e Anwendung.“
- cc) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden die Sätze 4 und 5.
- dd) In dem neuen Satz 4 werden nach den Wörtern „Erkenntnisse ist“ die Wörter „nur für Zwecke der Gefahrenabwehr und“ gestrichen.

9. Nach § 17 werden folgende §§ 17a und 17b eingefügt:

„§ 17a

Erhebung von Telekommunikationsinhalten und -umständen

(1) Die Polizei kann ohne Kenntnis der betroffenen Person personenbezogene Telekommunikationsinhalte und -umstände durch den Einsatz technischer Mittel nur erheben, wenn dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person unerlässlich ist.

(2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 können auch Verkehrsdaten (§ 3 Nr. 30 des Telekommunikationsgesetzes) erhoben werden. Die Erhebung von Verkehrsdaten kann sich auch auf Zeiträume vor deren Anordnung erstrecken.

(3) Personenbezogene Daten nach den Absätzen 1 und 2 können erhoben werden über

1. Personen, die eine Gefahr nach Absatz 1 verursachen,
2. Personen, von denen aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass sie für die Personen nach Nummer 1 bestimmte oder von ihnen herrührende Mitteilungen entgegennehmen oder weitergeben oder dass die Personen nach Nummer 1 ihren Anschluss benutzen,
3. jede Person, soweit dies zur Abwehr einer Gefahr nach Absatz 1 unerlässlich ist.

Die Erhebungen können auch durchgeführt werden, wenn dritte Personen unvermeidbar betroffen werden.

(4) Erhebungen personenbezogener Daten nach den Absätzen 1 und 2 dürfen außer bei Gefahr im Verzuge nur durch den Richter angeordnet werden. § 17 Abs. 5 Satz 2 bis 9, Abs. 7 und 8 gelten entsprechend.

(5) Die Datenerhebung darf nur angeordnet werden, soweit nicht aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte anzunehmen ist, dass durch die Maßnahme Daten erhoben werden, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind. Bei der Datenerhebung ist, soweit technisch möglich, sicherzustellen, dass Daten, die den Kernbereich privater Lebensgestaltung betreffen, nicht erhoben werden. § 17 Abs. 4b bis 4e und 5a gelten entsprechend.

(6) Ein Diensteanbieter (§ 3 Nr. 6 des Telekommunikationsgesetzes) hat der Polizei auf Anordnung unverzüglich Auskunft über die näheren Umstände der durchgeführten Telekommunikation zu erteilen, Sendungen, die ihm zur Übermittlung auf dem Telekommunikationsweg anvertraut sind, auszuhändigen sowie die Erhebung der Telekommunikationsinhalte und -umstände zu ermöglichen. Ob und in welchem Umfang der Diensteanbieter Vorkehrungen für die technische und organisatorische Umsetzung der Maßnahme nach Absatz 1 zu treffen hat, bestimmt sich nach § 110 des Telekommunikationsgesetzes und der dazu erlassenen Rechtsverordnung. Für die Entschädigung oder Vergütung der Diensteanbieter ist § 23 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes entsprechend anzuwenden; die Vorschriften über die Verjährung in § 2 Abs. 1 und 4 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes finden entsprechend Anwendung.

§ 17b

Erhebung von Telekommunikationsinhalten und -umständen in informationstechnischen Systemen

(1) Die Polizei kann ohne Kenntnis der betroffenen Person Telekommunikationsinhalte und -umstände in einem informationstechnischen System durch den Einsatz technischer Mittel nur erheben, wenn dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person unerlässlich ist.

(2) Erhebungen personenbezogener Daten nach Absatz 1 dürfen außer bei Gefahr im Verzuge nur durch den Richter angeordnet werden. § 17 Abs. 5 Satz 2 bis 9, Abs. 7 und 8 sowie § 17a Abs. 3 und 5 gelten entsprechend.

(3) Es ist technisch sicherzustellen, dass

1. an dem informationstechnischen System nur Veränderungen vorgenommen werden, die für die Datenerhebung unerlässlich sind,
2. nur Telekommunikationsinhalte und -umstände nach Beginn und vor Abschluss des Telekommunikationsvorgangs erhoben werden und
3. die vorgenommenen Veränderungen an dem informationstechnischen System bei Beendigung der Maßnahme, soweit technisch möglich, automatisiert rückgängig gemacht werden.

Das eingesetzte technische Mittel ist nach dem Stand der Technik gegen unbefugte Nutzung zu schützen. Erhobene Daten sind nach dem Stand der Technik gegen Veränderung, unbefugte Löschung und unbefugte Nutzung zu schützen.

(4) Bei jedem Einsatz des technischen Mittels sind zu protokollieren:

1. die Bezeichnung des technischen Mittels sowie Beginn und Ende seines Einsatzes,
2. die Angaben zur Identifizierung des informationstechnischen Systems und die daran vorgenommen nicht nur flüchtigen Veränderungen,
3. die Angaben, die die Feststellung der erhobenen Daten ermöglichen, und
4. die Behörde, die die Maßnahme durchführt.“

10. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird nach dem Wort „Identität“ das Wort „(Legende)“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Legende“ die Wörter „oder zur Geheimhaltung der Zusammenarbeit einer V-Person mit der Polizei“ eingefügt, nach dem Wort „hergestellt“ das Wort „oder“ gestrichen sowie ein Komma eingefügt und nach dem Wort „verändert“ die Wörter „oder gebraucht“ eingefügt.
- c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:
 „(4a) Werden der V-Person oder dem Verdeckten Ermittler personenbezogene Daten aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung bekannt, so dürfen diese nicht verarbeitet oder genutzt werden. Entsprechende Aufzeichnungen sind unverzüglich zu löschen; die Löschung der Daten ist zu dokumentieren.“
- d) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „ , der der Laufbahngruppe des höheren Dienstes angehören muss,“ gestrichen und in Satz 4 die Wörter „Ministeriums des Innern“ durch die Wörter „für öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständigen Ministeriums“ ersetzt.

11. In § 19 Abs. 4 Satz 1 werden die Wörter „ , der der Laufbahngruppe des höheren Dienstes angehören muss,“ gestrichen.

12. § 20 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 4 wird das Wort „oder“ gestrichen.
 - bb) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 eingefügt:
 „5. die Person sich in einem Fahrzeug befindet, das nach Artikel 99 Abs. 5 Satz 1 des Schengener Durchführungsübereinkommens ausgeschrieben ist und tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Maßnahme zur Abwehr einer Gefahr erforderlich ist, oder“
 - cc) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 6.
 - dd) Die neue Nummer 6 Buchst. b erhält folgende Fassung:
 „b) eine Straftat nach § 26 Abs. 1 und 2 Nr. 3 Buchst. a des Landesversammlungsgesetzes“
- b) In Satz 2 werden die Wörter „Ministeriums des Innern“ durch die Wörter „für öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständigen Ministeriums“ ersetzt.

13. Nach § 20 wird folgender § 20a eingefügt:

„§ 20a

Molekulargenetische Untersuchungen zur Identitätsfeststellung

(1) Die Polizei kann zur Identitätsfeststellung DNA-Identifizierungsmuster einer hilflosen Person oder einer Leiche mit denjenigen einer vermissten Person abgleichen, wenn die Feststellung der Identität auf andere Weise nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten möglich ist. Zu diesem Zweck sind die Entnahme und molekulargenetische Untersuchung von Körperzellen der hilflosen

Person oder der Leiche sowie die molekulargenetische Untersuchung von Spurenmaterial der vermissten Person zulässig. Die Untersuchung nach Satz 2 hat sich auf die Feststellung des DNA-Identifizierungsmusters und des Geschlechts zu beschränken. Entnommene Körperzellen sind unverzüglich zu vernichten, wenn sie für die Untersuchung nach Satz 2 nicht mehr benötigt werden. Die DNA-Identifizierungsmuster können zum Zweck des Abgleichs in einer Datei gespeichert werden. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn sie zur Identitätsfeststellung nach Satz 1 nicht mehr benötigt werden.

(2) Molekulargenetische Untersuchungen werden auf Antrag der Polizei durch das Amtsgericht angeordnet, in dessen Bezirk die Polizeidienststelle ihren Sitz hat. Für das gerichtliche Verfahren gilt § 44 Abs. 1 Satz 3 entsprechend. Für die Durchführung gilt § 81 f Abs. 2 der Strafprozessordnung entsprechend.“

14. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Ermittlungsverfahren“ die Wörter „und Verwendung von nach dem Rahmenbeschluss 2006/960/JI übermittelten Daten“ angefügt.
- b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- c) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Bekämpfung“ die Wörter „oder Vorsorge für die Verfolgung“ eingefügt.
- d) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Daten, die nach dem Rahmenbeschluss 2006/960/JI des Rates vom 18. Dezember 2006 über die Vereinfachung des Austauschs von Informationen und Erkenntnissen zwischen Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (ABl. L 386 vom 29. Dezember 2006, S. 89, L 75 vom 15. März 2007, S. 26) an die Polizei übermittelt worden sind, dürfen nur für die Zwecke, für die sie übermittelt wurden, oder zur Abwehr einer gegenwärtigen und erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit verwendet werden. Für einen anderen Zweck oder als Beweismittel in einem gerichtlichen Verfahren dürfen sie nur verwendet werden, wenn der übermittelnde Staat zugestimmt hat. Von dem übermittelnden Staat für die Verwendung der Daten gestellte Bedingungen sind zu beachten. Die Polizei erteilt dem übermittelnden Staat auf dessen Ersuchen zu Zwecken der Datenschutzkontrolle Auskunft darüber, wie die übermittelten Daten verwendet wurden.“

15. § 23a wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 23a
Aufzeichnung von Telefon- und Funkgesprächen“.

- b) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Lage- und Führungsstellen der Polizei haben in dieser Funktion Telefon- und Funkgespräche aufzuzeichnen.“

- c) In Satz 2 werden nach dem Wort „Aufzeichnung“ die Wörter „von Anrufen“ gestrichen.

- c) In Satz 3 wird das Wort „löschen“ durch das Wort „sperrern“ ersetzt.
- d) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:
„Gesperrte Daten sind zwölf Monate nach ihrer Erhebung zu löschen.“
- e) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.

16. Nach § 23a wird folgender § 23b eingefügt:

„§ 23b

Ermittlung des Aufenthaltsorts gefährdeter Personen

- (1) Die Polizei kann zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben einer vermissten, suizidgefährdeten oder einen Notruf auslösenden hilflosen Person (gefährdete Person) von jedem Diensteanbieter (§ 3 Nr. 6 des Telekommunikationsgesetzes) Auskünfte über Standortdaten (§ 3 Nr. 19, § 96 Abs. 1 des Telekommunikationsgesetzes) der gefährdeten Person verlangen, wenn die Ermittlung des Aufenthaltsortes auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. Diese Daten sind der Polizei unverzüglich zu übermitteln.
- (2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 kann die Polizei technische Mittel einsetzen, um den Standort eines von der gefährdeten Person mitgeführten Telekommunikationsendgerätes zu ermitteln.
- (3) Die Anordnung der Maßnahmen nach Absatz 1 erfolgt durch den Behördenleiter oder einen von ihm Beauftragten. Bei Maßnahmen nach Absatz 1 oder Absatz 2 dürfen personenbezogene Daten Dritter nur erhoben werden, wenn dies aus technischen Gründen unvermeidbar ist. Sämtliche nach Absatz 1 oder Absatz 2 erhobene personenbezogene Daten sind nach Beendigung der Maßnahme unverzüglich zu löschen. Personen, gegen die sich die Datenerhebungen nach Absatz 1 richten oder die von ihr sonst betroffen wurden, sind nach Beendigung der Maßnahme darüber zu unterrichten.
- (4) Für die Entschädigung oder Vergütung der Diensteanbieter ist § 23 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes entsprechend anzuwenden.“

17. Dem § 26 werden folgende Absätze 5 bis 7 angefügt:

„(5) Die Übermittlung unterbleibt, wenn für die Sicherheitsbehörden oder die Polizei erkennbar ist, dass unter Berücksichtigung der Art der Daten und ihrer Erhebung die schutzwürdigen Interessen des Betroffenen das Allgemeininteresse an der Übermittlung überwiegen. Die Übermittlung in den in § 27 Abs. 3 bezeichneten Fällen unterbleibt ferner, soweit, auch unter Berücksichtigung des besonderen öffentlichen Interesses an der Datenübermittlung, im Einzelfall schutzwürdige Interessen der betroffenen Person an dem Ausschluss der Übermittlung überwiegen. Zu den schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person gehört auch das Vorhandensein eines angemessenen Datenschutzniveaus im Empfängerstaat. Die schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person können auch dadurch gewahrt werden, dass der Empfängerstaat oder die empfangende zwischen- oder überstaatliche Stelle im Einzelfall einen angemessenen Schutz der übermittelten Daten garantiert.“

(6) Die Datenübermittlung nach § 27a Abs. 1 und 3 unterbleibt über die in Absatz 5 genannten Gründe hinaus auch dann, wenn

1. hierdurch wesentliche Sicherheitsinteressen des Bundes oder der Länder beeinträchtigt würden,
2. die Übermittlung der Daten zu den in Artikel 6 des Vertrages über die Europäische Union enthaltenen Grundsätzen in Widerspruch stünde,
3. die zu übermittelnden Daten bei der ersuchten Behörde nicht vorhanden sind und nur durch das Ergreifen von Zwangsmaßnahmen erlangt werden können oder
4. die Übermittlung der Daten unverhältnismäßig wäre oder die Daten für die Zwecke, für die sie übermittelt werden sollen, nicht erforderlich sind.

(7) Die Datenübermittlung nach § 27a Abs. 1 und 3 kann darüber hinaus auch dann unterbleiben, wenn

1. die zu übermittelnden Daten bei der Polizei nicht vorhanden sind, jedoch ohne das Ergreifen von Zwangsmaßnahmen erlangt werden können,
2. hierdurch der Erfolg laufender Ermittlungen oder Leib, Leben oder Freiheit einer Person gefährdet würde oder
3. die Tat, zu deren Verhütung die Daten übermittelt werden sollen, nach deutschem Recht mit einer Freiheitsstrafe von im Höchstmaß einem Jahr oder weniger bedroht ist.“

18. Nach § 27 wird folgender § 27a eingefügt:

„§ 27a

Datenübermittlung an Mitgliedstaaten der Europäischen Union

(1) Auf ein Ersuchen einer Polizeibehörde oder einer sonstigen für die Verhütung und Verfolgung von Straftaten zuständigen öffentlichen Stelle eines Mitgliedstaates der Europäischen Union kann die Polizei personenbezogene Daten zum Zweck der Verhütung von Straftaten übermitteln. Für die Übermittlung dieser Daten gelten die Vorschriften über die Datenübermittlung im innerstaatlichen Bereich entsprechend.

(2) Die Übermittlung personenbezogener Daten nach Absatz 1 ist nur zulässig, wenn das Ersuchen mindestens folgende Angaben enthält:

1. die Bezeichnung und die Anschrift der ersuchenden Behörde,
2. die Bezeichnung der Straftat, zu deren Verhütung die Daten benötigt werden,
3. die Beschreibung des Sachverhalts, der dem Ersuchen zugrunde liegt,
4. die Benennung des Zwecks, zu dem die Daten erbeten werden,
5. den Zusammenhang zwischen dem Zweck, zu dem die Informationen oder Erkenntnisse erbeten werden, und der Person, auf die sich diese Informationen beziehen,
6. Einzelheiten zur Identität der betroffenen Person, sofern sich das Ersuchen auf eine bekannte Person bezieht, und
7. Gründe für die Annahme, dass sachdienliche Informationen und Erkenntnisse im Land Sachsen-Anhalt vorliegen.

(3) Die Polizei kann auch ohne Ersuchen personenbezogene Daten an eine Polizeibehörde oder eine sonstige für die Verhütung und Verfolgung von Straftaten zuständige öffentliche Stelle eines Mitgliedstaates der Europäischen Union übermitteln, wenn im Einzelfall die Gefahr der Begehung einer Straftat im Sinne des Artikels 2 Abs. 2 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten (ABl. L 190 vom 18. Juli 2002, S. 1), der zuletzt durch den Rahmenbeschluss 2009/299/JI (ABl. L 81 vom 27. März 2009, S. 24) geändert worden ist, besteht und konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Übermittlung dieser personenbezogenen Daten dazu beitragen könnte, eine solche Straftat zu verhindern. Für die Übermittlung dieser Daten gelten die Vorschriften über die Datenübermittlung innerhalb des öffentlichen Bereichs entsprechend.

(4) Die Zulässigkeit der Übermittlung personenbezogener Daten durch die Polizei an eine Polizeibehörde oder eine sonstige für die Verhütung und Verfolgung von Straftaten zuständige öffentliche Stelle eines Mitgliedstaates der Europäischen Union auf Grundlage von § 27 Abs. 3 oder besonderer völkerrechtlicher Vereinbarungen bleibt unberührt.

(5) Als Polizeibehörde oder sonstige für die Verhütung und Verfolgung von Straftaten zuständige öffentliche Stelle eines Mitgliedstaates der Europäischen Union im Sinne der Absätze 1 und 3 gilt jede Stelle, die von diesem Staat gemäß Artikel 2 Buchst. a des Rahmenbeschlusses 2006/960/JI benannt wurde.

(6) Die Absätze 1 bis 5 finden auch Anwendung auf die Übermittlung von personenbezogenen Daten an Polizeibehörden oder sonstige für die Verhütung und Verfolgung von Straftaten zuständige öffentliche Stellen der Staaten, welche die Bestimmungen des Schengen-Besitzstandes aufgrund eines Assoziierungsabkommens mit der Europäischen Union über die Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstandes anwenden.“

19. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Landeskriminalamt kann von öffentlichen und nichtöffentlichen Stellen die Übermittlung von personenbezogenen Daten bestimmter Personengruppen aus Dateien zum Zwecke des automatisierten Abgleichs mit anderen Datenbeständen verlangen, wenn dies zur Abwehr einer Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Leib, Leben oder Freiheit einer Person erforderlich ist.“

b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „Ministers des Innern“ durch die Wörter „für öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständigen Ministers“ ersetzt.

20. § 32 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 Satz 3 werden die Wörter „Ministerium des Innern“ durch die Wörter „für öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständige Ministerium“ ersetzt.

b) In Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter „ein von ihm Beauftragter“ durch die Wörter „eine von ihm beauftragte Person“ ersetzt.

21. Nach § 32 wird folgender § 33 eingefügt:

„§ 33

Unterbrechung und Verhinderung von Kommunikationsverbindungen

(1) Die Polizei kann von jedem Diensteanbieter (§ 3 Nr. 6 des Telekommunikationsgesetzes) verlangen, Kommunikationsverbindungen zu unterbrechen oder zu verhindern, wenn dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Leib, Leben oder Freiheit einer Person erforderlich ist. Die Unterbrechung oder Verhinderung der Kommunikation ist unverzüglich herbeizuführen und für die Dauer der Anordnung aufrechtzuerhalten.

(2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 kann die Polizei technische Mittel einsetzen, um Kommunikationsverbindungen zu unterbrechen oder zu verhindern.

(3) Kommunikationsverbindungen Dritter dürfen unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 nur unterbrochen oder verhindert werden, wenn dies nach den Umständen unvermeidbar ist. Örtlichen Bereich, Zeit und Umfang der Maßnahmen ordnet der Behördenleiter oder ein von ihm Beauftragter an. Die Polizei beantragt unverzüglich eine richterliche Bestätigung über die Fortdauer der Kommunikationsverbindungsunterbrechung oder -verhinderung. Die Anordnung tritt außer Kraft, wenn nicht binnen zwei Tagen vom Richter die Fortdauer der Maßnahme bestätigt wird. Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk die antragstellende Polizeidienststelle ihren Sitz hat. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend. Mit Ausnahme einer ausschließlich räumlich und zeitlich bezeichneten Unterbrechung oder Verhinderung von Kommunikationsverbindungen findet § 17 Abs. 7 entsprechend Anwendung.

(4) Für die Entschädigung oder Vergütung der Diensteanbieter ist § 23 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes entsprechend anzuwenden.“

22. Dem § 38 Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Für die Gerichtskosten gelten, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Vorschriften über die Kostenerhebung in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend.“

23. Dem § 39 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die festgehaltene Person kann mittels Bild- und Tonaufnahmen beobachtet werden, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass diese Maßnahme zum Schutz der Person erforderlich ist. Die beobachtete Person ist auf den Einsatz von Bild- und Tonaufnahmegeräten hinzuweisen, wenn dies tatsächlich möglich ist und soweit nicht der Zweck der Maßnahme gefährdet wird.“

24. § 41 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 wird das Wort „oder“ nach dem Wort „ist“ durch ein Komma ersetzt.

bb) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:

„4. nach Artikel 99 Abs. 5 Satz 1 des Schengener Durchführungsübereinkommens ausgeschrieben ist und tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Maßnahme zur Abwehr einer Gefahr erforderlich ist, oder“.

cc) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5.

b) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Eine Person kann körperlich untersucht werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass von ihr eine Gefahr für Leib oder Leben einer anderen Person ausgegangen ist, insbesondere weil es zu einer Übertragung besonders gefährlicher Krankheitserreger, insbesondere Hepatitis-B-Virus, Hepatitis-C-Virus oder Humanes Immundefizienzvirus (HIV), gekommen sein kann, die Kenntnis des Untersuchungsergebnisses zur Abwehr der Gefahr erforderlich ist und kein Nachteil für die Gesundheit der oder des Betroffenen zu befürchten ist. Absatz 5 Sätze 2 bis 5 gelten entsprechend. Eine Verwendung der Untersuchungsdaten ist nur für den in Satz 1 bezeichneten Zweck zulässig. Die Untersuchungsdaten sind unverzüglich zu löschen, wenn sie zu dem in Satz 1 bezeichneten Zweck nicht mehr benötigt werden.“

25. § 42 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 3 wird nach den Wörtern „erforderlich ist,“ das Wort „oder“ gestrichen.

b) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. es sich um ein Land-, Wasser- oder Luftfahrzeug handelt, in dem sich eine Person befindet, deren Identität an einer Kontrollstelle (§ 20 Abs. 2 Nr. 5) festgestellt werden darf, oder“.

c) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 angefügt:

„5. es sich um ein Fahrzeug handelt, das nach Artikel 99 Absatz 5 Satz 1 des Schengener Durchführungsübereinkommens ausgeschrieben ist und tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Durchsuchung zur Abwehr einer Gefahr erforderlich ist.“

d) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„In den Fällen des Satzes 1 Nrn. 4 und 5 kann sich die Durchsuchung auch auf die in oder an dem Fahrzeug befindlichen Sachen erstrecken.“

26. In § 47 Abs. 5 werden die Wörter „ein von ihm Beauftragter“ durch die Wörter „eine von ihm beauftragte Person“ ersetzt.

27. § 48a wird wie folgt gefasst:

„Zur Abwehr einer erheblichen Gefahr für eine Person, bei der Maßnahmen nach dem Zeugenschutz-Harmonisierungsgesetz beendet wurden oder bei der erst nach rechtskräftigem Verfahrensabschluss Schutzmaßnahmen erforderlich werden, können zum Aufbau oder zur Aufrechterhaltung einer vorübergehend geänderten Identität Urkunden oder sonstige Dokumente hergestellt oder vorübergehend verändert sowie die geänderten Daten verarbeitet werden, wenn sich die Person für Schutzmaßnahmen eignet.“

28. In § 49 Abs. 2 und § 53 Abs. 3 Satz 2 werden jeweils die Wörter „Ministerium des Innern“ durch die Wörter „für öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständige Ministerium“ ersetzt.
29. In § 57 Abs. 2 wird die Angabe „§§ 904 bis 910“ durch die Angabe „§§ 901, 904 bis 906, 909 und 910“ ersetzt.
30. § 58 wird wie folgt geändert
 - a) In Absatz 5 werden die Wörter „der Bundesgrenzschutz“ durch die Wörter „die Bundespolizei“ und das Wort „diesem“ durch das Wort „dieser“ ersetzt.
 - b) In Absatz 8 Satz 3 werden die Wörter „Ministerium des Innern“ durch die Wörter „für öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständige Ministerium“ ersetzt.
31. In § 76 Abs. 2 Nr. 4 werden die Wörter „Ministerium des Innern“ durch die Wörter „für öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständigen Ministerium“ ersetzt.
32. In § 78 Abs. 1 werden die Wörter „Ministerium des Innern“ durch die Wörter „für öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständige Ministerium“ ersetzt.
33. In § 80 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 werden jeweils die Wörter „Ministerium des Innern“ durch die Wörter „für öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständige Ministerium“ ersetzt.
34. § 82 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nr. 1, Absatz 2 Nrn. 1 und 2 sowie Absatz 4 werden jeweils die Wörter „Ministerium des Innern“ durch die Wörter „für öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständige Ministerium“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Nr. 1 werden die Wörter „die Regierungspräsidien“ durch die Wörter „das Landesverwaltungsamt“ ersetzt.
 - c) In Absatz 1 Nr. 2 und Absatz 2 Nr. 3 jeweils die Wörter „Ministerium des Innern“ durch die Wörter „für öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständigen Ministerium“ ersetzt.
35. § 83 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „Ministeriums des Innern“ durch die Wörter „für öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständigen Ministeriums“ ersetzt.

- b) In Absatz 3 werden die Wörter „Ministeriums des Innern“ durch die Wörter „für öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständige Ministerium“ ersetzt.
36. § 84 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird folgt geändert:
- aa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:
„die kreisfreien Städte, die Einheitsgemeinden, die Verbandsgemeinden,“
- bb) In Nummer 3 werden die Wörter „die Regierungspräsidien“ durch die Wörter „das Landesverwaltungsamt“ ersetzt.
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Bezirk der kreisfreien Stadt ist das Stadtgebiet, Bezirk der Einheitsgemeinde das Gemeindegebiet, Bezirk der Verbandsgemeinde das Gebiet ihrer Mitgliedsgemeinden, Bezirk des Landkreises das Kreisgebiet, Bezirk des Landesverwaltungsamtes das Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt.“
- c) In Absatz 3 werden die Wörter „Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften“ durch die Wörter „kreisfreien Städten, Einheitsgemeinden, Verbandsgemeinden“ ersetzt.
37. § 86 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 werden die Wörter „Verwaltungsgemeinschaften und die Gemeinden, die keiner Verwaltungsgemeinschaft angehören“ durch die Wörter „Einheitsgemeinden, Verbandsgemeinden“ und das Wort „Regierungspräsidien“ durch die Wörter „das Landesverwaltungsamt“ ersetzt.
- b) In den Nummern 2 und 3 werden jeweils die Wörter „die Regierungspräsidien“ durch die Wörter „das Landesverwaltungsamt“ ersetzt.
38. § 89 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „Ministerium des Innern“ durch die Wörter „für öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständige Ministerium“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „Verwaltungsgemeinschaften und Gemeinden, die keiner Verwaltungsgemeinschaft angehören“ durch die Wörter „kreisfreien Städte, Einheitsgemeinden und Verbandsgemeinden“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Wörter „Ministerium des Innern“ werden durch die Wörter „für öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständige Ministerium“ ersetzt.
- bb) Nummer 2 erhält folgende Fassung:
„2. dem Landesverwaltungsamt oder“
- cc) Die Wörter „Verwaltungsgemeinschaften und Gemeinden, die keiner Verwaltungsgemeinschaft angehören“ werden durch die Wörter „kreisfreien Städte, Einheitsgemeinden und Verbandsgemeinden“ ersetzt.

- d) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „Ministerium des Innern“ durch die Wörter „für öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständige Ministerium“ ersetzt.
39. In § 90 Abs. 3 Satz 1 und 2 werden jeweils die Wörter „Ministerium des Innern“ durch die Wörter „für öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständige Ministerium“ ersetzt.
40. In § 91 Abs. 3 Satz 3 werden die Wörter „Ministerium der Justiz“ durch die Wörter „für den Justizvollzug zuständige Ministerium“ und die Wörter „Ministerium des Innern“ durch die Wörter „für öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständige Ministerium“ ersetzt.
41. § 93 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 94“ durch die Angabe „den §§ 94 und 94a“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden im ersten Halbsatz die Angabe „des § 94“ durch die Angabe „der §94 oder 94a“ und im zweiten Halbsatz die Angabe „§ 94“ durch die Angabe „die §§ 94 und 94a“ ersetzt.
42. § 94 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 werden die Wörter „Verwaltungsgemeinschaften und Gemeinden, die keiner Verwaltungsgemeinschaft angehören,“ durch die Wörter „kreisfreien Städte, Einheitsgemeinden und Verbandsgemeinden“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 werden die Wörter „Verwaltungsgemeinschaft oder Gemeinde, die keiner Verwaltungsgemeinschaft angehört,“ durch die Wörter „Einheitsgemeinde oder Verbandsgemeinde“ ersetzt.
 - cc) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. das Landesverwaltungsamt, das für öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständige Ministerium und im Einvernehmen mit ihm die Fachministerien

für das Land oder für Teile des Landes, an denen mehr als ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt beteiligt ist.“
 - dd) Nummer 4 wird gestrichen.
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „Verwaltungsgemeinschaften und Gemeinden, die keiner Verwaltungsgemeinschaft angehören,“ durch die Wörter „kreisfreien Städte, Einheitsgemeinden und Verbandsgemeinden“ ersetzt.
43. Nach § 94 wird folgender § 94a eingefügt:

„§ 94a

Alkoholgefahren

(1) Das für öffentliche Sicherheit und Ordnung, Sperrzeitrecht und Glücksspiele zuständige Ministerium kann im Einvernehmen mit dem für Wirtschaftsrecht zuständigen Ministerium zur Abwehr abstrakter Gefahren oder zur Gefahrenvorsorge durch Gefahrenabwehrverordnung für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten eine Sperrzeit allgemein festsetzen. In dieser Gefahrenabwehrverordnung ist zu bestimmen, dass die Sperrzeit bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse allgemein oder für einzelne Betriebe verlängert, verkürzt oder aufgehoben werden kann.

(2) Die nach § 94 Abs. 1 Nr. 1 Ermächtigten können zur Abwehr abstrakter Gefahren oder zur Gefahrenvorsorge durch Gefahrenabwehrverordnung für Teile ihres Bezirkes und beschränkt auf bestimmte Zeiten verbieten, auf öffentlichen Straßen alkoholische Getränke zu verzehren oder zum Verzehr bereitzuhalten.

(3) Im zeitlichen und räumlichen Geltungsbereich eines Verbotes nach Absatz 2

1. dürfen Verkaufsstellen keine alkoholischen Getränke und Glasgetränkebehältnisse verkaufen und
2. ist es verboten, Glasgetränkebehältnisse mitzuführen.

(4) Das Verbot nach Absatz 3 Nr. 2 gilt nicht für

1. Sicherheitsbehörden, Polizei, Feuerwehr und Rettungsdienst,
2. a) das Mitführen von Glasgetränkebehältnissen im geschlossenen Fahrgastraum eines Fahrzeugs oder in einem am Fahrzeug befestigten verschlossenen Behältnis,
 - b) das Mitführen von Glasgetränkebehältnissen in Fahrzeugen, soweit der Geltungsbereich eines Verbotes nach Absatz 2 ohne Fahrtunterbrechung mit Ausnahme verkehrsbedingten Haltens durchfahren wird,
3. das Mitführen von Glasgetränkebehältnissen durch Gewerbetreibende, deren Betrieb in dem Geltungsbereich eines Verbotes nach Absatz 2 liegt sowie deren Angestellte und Zulieferer zum Zwecke der betrieblichen Versorgung,
4. das Mitführen von original verschlossenen Glasgetränkebehältnissen in einem Behältnis, welches aufgrund der Geschlossenheit einem unmittelbaren Zugriff verhindert,
5. die Verwendung von Trinkgläsern auf solchen Flächen, die aufgrund einer entsprechenden straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnis oder einer diese ersetzenden, nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts für eine übermäßige Straßennutzung erteilten Erlaubnis oder Ausnahmegenehmigung genutzt werden.

Darüber hinaus können allgemein oder im Einzelfall Ausnahmen von dem Verbot nach Absatz 3 Nr. 2 zugelassen werden.“

44. § 98 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zu ihrer Vorbereitung oder Begehung verwendet worden sind, können

eingezogen werden, soweit die Gefahrenabwehrverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bestimmung verweist.“

- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
- c) Im neuen Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „Verwaltungsgemeinschaft und die Gemeinde, die keiner Verwaltungsgemeinschaft angehört,“ durch die Wörter „kreisfreie Stadt, die Einheitsgemeinde und die Verbandsgemeinde“ ersetzt.
45. In § 101 Abs. 1 Satz 1 und 3 werden jeweils die Wörter „Verwaltungsgemeinschaften und Gemeinden, die keiner Verwaltungsgemeinschaft angehören,“ durch die Wörter „kreisfreien Städte, Einheitsgemeinden und Verbandsgemeinden“ ersetzt.
46. § 102 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Wörter „Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften“ durch die Wörter „kreisfreien Städten, Einheitsgemeinden, Verbandsgemeinden“ und das Wort „Regierungspräsidien“ durch die Wörter „dem Landesverwaltungsamt“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Wörter „Verwaltungsgemeinschaften und Gemeinden, die keiner Verwaltungsgemeinschaft angehören“ durch die Wörter „kreisfreien Städten, Einheitsgemeinden und Verbandsgemeinden“ ersetzt.
47. In § 103 Abs. 2 werden die Wörter „Verwaltungsgemeinschaften und Gemeinden, die keiner Verwaltungsgemeinschaft angehören,“ durch die Wörter „kreisfreien Städten, Einheitsgemeinden und Verbandsgemeinden“ ersetzt.
48. In § 104 Abs. 1 Satz 1 werden das Wort „Regierungspräsidien“ durch das Wort „Polizeidirektionen“ und in Satz 2 die Wörter „Ministerium des Innern“ durch die Wörter „für öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständigen Ministerium“ ersetzt.
49. In § 106 Satz 3 wird das Wort „Regierungspräsidien“ durch das Wort „Polizeidirektionen“ ersetzt.
50. In der Überschrift des Zehnten Teils wird das Wort „Überleitungs-“, durch die Wörter „Ordnungswidrigkeiten, Übergangs-“ ersetzt.
51. § 107 erhält folgende Fassung:

„§ 107
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. einem vollziehbaren Platzverweis, Aufenthaltsverbot oder Wohnungsverweis nach § 36 zuwiderhandelt,
 2. als Inhaber einer Schankwirtschaft, Speisewirtschaft oder öffentlichen Vergnügungsstätte duldet, dass ein Gast nach Beginn der Sperrzeit in den Betriebsräumen verweilt,

3. als Gast in den Räumen einer Schankwirtschaft, einer Speisewirtschaft oder einer öffentlichen Vergnügungsstätte über den Beginn der Sperrzeit hinaus verweilt, obwohl der Gewerbetreibende, ein in seinem Betrieb Beschäftigter oder ein Beauftragter der zuständigen Behörde ihn ausdrücklich aufgefordert hat, sich zu entfernen,
4. entgegen § 94a Abs. 3 Glasgetränkebehältnisse verkauft oder mitführt.

(2) Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 4 bezieht oder die zu ihrer Vorbereitung oder Begehung verwendet worden sind, können eingezogen werden.

(3) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Euro geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist bei Zuwiderhandlungen nach Absatz 1

1. Nr. 1:

die Polizeibehörde oder Sicherheitsbehörde, die die Anordnung nach § 36 getroffen hat,

2. Nrn. 2 und 3:

die nach Artikel 3 § 1 Nr. 3 Buchst. a des Gesetzes zur Fortentwicklung der Verwaltungsgemeinschaften und zur Stärkung der kommunalen Verwaltungstätigkeit zuständige Behörde,

3. Nr. 4:

der nach § 94 Abs. 1 Nr. 1 Ermächtigte, der nach § 94a die Gefahrenabwehrverordnung erlassen hat.“

52. § 108 erhält folgende Fassung.

„§ 108
Übergangsvorschrift für Verwaltungsgemeinschaften

Die für Verbandsgemeinden geltenden Vorschriften dieses Gesetzes finden für Verwaltungsgemeinschaften entsprechend Anwendung.“

53. § 109 erhält folgende Fassung:

„§ 109
Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten in männlicher und weiblicher Form.“

§ 2

Aufgrund dieses Gesetzes werden die Grundrechte auf

1. Leben und körperliche Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes, Artikel 5 Abs. 2 Satz 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt),
2. Schutz personenbezogener Daten (Artikel 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 des Grundgesetzes, Artikel 6 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt),
3. Unverletzlichkeit des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 Abs. 1 des Grundgesetzes, Artikel 14 Abs. 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt)

eingeschränkt.

§ 3

In der Anlage 1 der Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Immissionsschutz-, Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten vom 14. Juni 1994 (GVBl. LSA S. 636), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Juni 2011 (GVBl. LSA S. 612) wird die Nummer 3.1.9 gestrichen.

§ 4

Das für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständige Ministerium wird ermächtigt, den Wortlaut des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der vom Tage des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt bekannt zu machen.

§ 5

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

I. Allgemeines

Im vorliegenden Gesetzentwurf, mit dem das Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) geändert werden soll, stehen folgende neue Befugnisse für die Polizei im Vordergrund:

- die Ermittlung des Aufenthaltsorts einer suizidgefährdeten bzw. hilflosen Person,
- die Unterbrechung des Mobilfunkverkehrs, um Sprengstoffanschläge zu verhindern,
- die Überwachung der unverschlüsselten und verschlüsselten Telekommunikation zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person,
- die Anfertigung von Videoaufzeichnungen zur Eigensicherung bei Anhalte- und Kontrollsituationen,
- die Anordnung von DNA-Analysen zur Identifizierung von hilflosen Personen und Toten,
- die Durchsuchung bzw. Maßnahmen zur Identitätsfeststellung bei Personen bzw. Fahrzeugen, die nach Artikel 99 des Schengener Durchführungsübereinkommens zur gezielten Kontrolle ausgeschrieben sind,
- die Videobeobachtung von Ingewahrsamgenommenen, die erheblich gesundheitlich beeinträchtigt sind und
- die Anordnung einer körperlichen Untersuchung (insbesondere Blutentnahme) gegen den Willen eines Verursachers zur Abwehr einer Infektionsgefahr.

Mit der vorgesehenen Befugnis, Zuwiderhandlungen gegen einen vollziehbaren Platzverweis, ein Aufenthaltsverbot oder einen Wohnungsverweis als Ordnungswidrigkeit zu verfolgen und zu ahnden, soll der Polizei und den Kommunen ein effizientes und generalpräventiv wirkendes Mittel der Gefahrenabwehr zur Verfügung gestellt werden.

Um präventiv gegen Alkoholkonsum in der Öffentlichkeit vorzugehen und auf diese Weise die damit häufig verbundene Folgekriminalität zu senken, sollen die Kommunen ermächtigt werden, Verordnungen zur Gefahrenvorsorge zu erlassen.

Außerdem sollen die Kommunen mit der vorgesehenen Befugnis, wonach Gegenstände, die sich auf eine in einer kommunalen Gefahrenabwehrverordnung geregelten Ordnungswidrigkeit beziehen, eingezogen werden dürfen, effektiver als bisher Gefahren abwehren können.

Daneben sind aufgrund der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts gebotene sowie redaktionelle Änderungen und Klarstellungen und die Umsetzung von europarechtlichen Vorgaben vorgesehen.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1 Nr. 1 (Inhaltsübersicht):

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen, insbesondere aus rechtsförmlichen Gründen und zur Klarstellung.

Zu § 1 Nr. 2 (§ 2):

Die Änderung passt den § 2 SOG LSA an den Sprachgebrauch des Bundesverfassungsgerichts an (vgl. BVerfGE 113, 348).

Mit dem Dritten Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 10. Juli 2003 (GVBl. LSA S. 150) wurde die Verfolgungsvorsorge in den landesrechtlichen Aufgabenkatalog der Polizei aufgenommen. Damit sollte klargestellt werden, dass die Vorsorge für die künftige Strafverfolgung Teil der polizeilichen Aufgabe der vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten im Rahmen der Gefahrenabwehr ist (vgl. LT-Drs. 4/400). Anlass hierfür waren insbesondere die Regelungen der §§ 483 ff. StPO i. d. F. StVÄG 1999. Da sich nach § 484 Abs. 4 StPO die Verwendung (Nutzung und Verarbeitung) personenbezogener Daten, die für Zwecke zukünftiger Strafverfahren in Dateien der Polizei gespeichert sind oder werden, nach den Polizeigesetzen richtet, wurde als Folge auch § 23 SOG LSA geändert. Damit wurde die Polizei ermächtigt, personenbezogene Daten, die sie im Rahmen strafrechtlicher Ermittlungsverfahren gewonnen hat, auch für Zwecke der Vorsorge der Verfolgung von Straftaten zu verwenden und es wurde eine tragfähige Rechtsgrundlage für die Führung von Kriminalakten geschaffen. Da der § 23 SOG LSA seither auch nicht mehr nach der Art des Speichermediums (Akte, automatisierte Datei) unterscheidet, bedarf eine zur Effizienzsteigerung in der Polizei in der Planung befindliche Umstellung der klassischen Kriminalaktenhaltung auf die sogenannte elektronische Kriminalakte keiner weiteren Rechtsänderung.

Das BVerfG hat mit dem o. a. Urteil entschieden, dass die Vorsorge für die spätere Verfolgung von Straftaten kompetenzmäßig dem gerichtlichen Verfahren im Sinne von Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 GG zuzuordnen ist (vgl. S. 370 aaO) und zumindest aufgrund des abschließenden Charakters der Strafprozessordnung im Bereich der Telekommunikationsüberwachung sind die Länder nicht befugt, die Polizei zur Telekommunikationsüberwachung zum Zwecke der Vorsorge für die Verfolgung von Straftaten zu ermächtigen. Die Verhütung einer Straftat liegt demgegenüber in der Gesetzgebungskompetenz der Länder für die Gefahrenabwehr und zwar auch dann, wenn sie vorbeugend für den Zeitraum vor dem Beginn einer konkreten Straftat vorgesehen wird (vgl. S. 368 aaO). Für die vorbeugende Bekämpfung von Straftaten besteht keine konkurrierende Gesetzgebungskompetenz des Bundes nach Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 GG. Das Tatbestandsmerkmal der Verhütung von Straftaten erfasst Maßnahmen, die drohende Rechtsgutverletzungen von vornherein und in einem Stadium verhindern sollen, in dem es noch nicht zu strafwürdigem Unrecht gekommen ist (vgl. S. 369 aaO).

Mit der Anpassung des § 2 Abs. 1 SOG LSA soll entsprechend dem o. a. Urteil des BVerfG klargestellt werden, dass die Aufgabenzuweisung „Verhütung zu erwartender Straftaten (vorbeugende Bekämpfung von Straftaten)“ auf Grundlage der ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz des Landes erfolgt ist und die Aufgabenzuweisung „Vorsorge für die Verfolgung künftiger Straftaten“ durch den

Landesgesetzgeber nur insoweit erfolgte und erfolgen kann, als der Bundesgesetzgeber von seiner Regelungsbefugnis keinen abschließenden Gebrauch gemacht hat. Denn die „Strafverfolgungsvorsorge“ ist nach der Entscheidung des BVerfG gerade kein Bestandteil der „vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten“. Ein genereller Verzicht auf die Zuweisung der Aufgabe „Verfolgungsvorsorge“ an die Polizei ist anlässlich des o. a. Urteils des BVerfG hingegen nach wie vor nicht erforderlich und nicht angezeigt. Zum einen geht § 484 Abs. 4 StPO hinsichtlich der Verwendung personenbezogener Daten von Beschuldigten und Tatbeteiligten, die für Zwecke künftiger Strafverfahren in Dateien der Polizei gespeichert sind oder werden, ausdrücklich vom Vorhandensein landesrechtlicher Normen für den Bereich der Verfolgungsvorsorge aus. Zum anderen bedarf § 23 SOG LSA als Befugnisnorm zur Verwendung personenbezogener Daten aus strafrechtlichen Ermittlungsverfahren zur Verfolgungsvorsorge einer ausdrücklichen landesrechtlichen Aufgabenzuweisung. Da § 23 SOG LSA in Bezug auf die Verwendung personenbezogener Daten anders als §§ 14 Abs. 3, 16 Abs. 4 und 23a SOG LSA an ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren anknüpft, ist als Folge der Änderung in § 2 SOG LSA auch nur § 23 SOG LSA (als Norm zur Umwidmung im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren erhobener personenbezogener Daten) durch die Ergänzung des Zwecks „Verfolgungsvorsorge“ zu ergänzen.

Zu § 1 Nr. 3 (§ 2a):

In § 1 Abs. 1, § 3 Nrn. 3, 5 SOG LSA sowie den §§ 93 f. SOG LSA ist bisher ausschließlich von „Gefahrenabwehr“, nicht hingegen von „Vorsorge“ die Rede. Auch darin zeigt sich, dass dem Gefahrenbegriff des SOG LSA nicht aus sich heraus eine Erstreckung auf die Aufgabe der Risiko- oder Gefahrenvorsorge innewohnt. Allein der parlamentarische Gesetzgeber ist befugt, unter Abwägung der widerstreitenden Interessen die Rechtsgrundlagen für Grundrechtseingriffe zu schaffen, mit denen Risiken vermindert werden sollen, für die - sei es aufgrund neuer Verdachtsmomente, sei es aufgrund eines gesellschaftlichen Wandels oder einer veränderten Wahrnehmung in der Bevölkerung - Regelungen gefordert werden. Das geschieht üblicherweise durch eine Absenkung der Gefahrenschwelle in dem ermächtigenden Gesetz von der „Gefahrenabwehr“ zur „Vorsorge“ gegen drohende Schäden (OVG LSA, Urteil vom 17. März 2010 - 3 K 319/09 -). Korrespondierend zu dem neuen § 94a SOG LSA und beschränkt auf den Achten Teil soll daher diese Erweiterung der Aufgaben der Sicherheitsbehörden in dem neuen § 2a klargestellt werden. Ähnlich wie bei einer Verordnung aufgrund von Art. 297 EGStGB wird mit der Aufgabenbeschreibung in § 2a und dem neuen § 94a ermöglicht, erhebliche Belästigungen auch bereits unterhalb der Gefahrenschwelle zu verhindern (vgl. auch BVerfG, NVwZ 2009, 905 zur Zulässigkeit einer auf der Grundlage von Art. 297 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EGStGB erlassenen Sperrbezirksverordnung).

Um präventiv gegen Alkoholkonsum in der Öffentlichkeit vorzugehen und auf diese Weise die damit häufig verbundene Folgekriminalität zu senken, sollen Verordnungen zur Gefahrenvorsorge ermöglicht werden. Mit der Inanspruchnahme der Verordnungsermächtigung obliegt dem Ordnungsgeber nicht nur die Abwehr von Gefahren sondern auch die Gefahrenvorsorge.

Zu § 1 Nr. 4 (§ 3):

Mit Buchst. a erfolgt eine redaktionelle Anpassung an das Waffengesetz vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970 (4592) (2003, 1957)), das seit 1. April 2003 in Kraft ist, und das Aufenthaltsgesetz (Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juli 2004, BGBl. I S. 1950), das seit dem 1. Januar 2005 in Kraft ist.

Mit Buchst. b und c wird der Neuordnung des Landesbeamtenrechts durch das Gesetz vom 15. Dezember 2009 (GVBl. LSA S. 648) Rechnung getragen. Mit der Neugestaltung der Beamtenlaufbahn wurde der Begriff „höherer Dienst“ dem bisherigen Recht zugeordnet. Daher soll dieser zukünftig auch nicht mehr in den einzelnen polizeilichen Befugnisnormen des SOG LSA verwandt werden. Die den in der Vergangenheit den Behördenleitern oder von ihnen beauftragten Beamten des bisherigen höheren Dienstes zustehenden Entscheidungsbefugnisse sollen aufgrund der Grundrechtsrelevanz auch weiterhin vom Behördenleiter nur auf Beamte mit einer den Grundrechtsschutz vertiefenden Ausbildung und nicht auf alle Beamten der Laufbahngruppe 2 delegiert werden können. Eine Erweiterung von bestehenden Delegationsmöglichkeiten ist weder beabsichtigt noch sachgerecht. Insoweit handelt es sich nur um eine Klarstellung.

Zu § 1 Nr. 5 (§ 11):

Bei Buchst. a handelt es sich um eine rechtsförmliche Klarstellung infolge der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung. Zwar gilt das Zitiergebot des Art. 19 Abs. 1 Satz 2 Grundgesetz (GG) nur für solche Grundrechte, die vom Grundgesetz unter einen ausdrücklichen Gesetzesvorbehalt gestellt sind. Notwendig ist auch eine enge Auslegung dieser Formvorschrift, um sie nicht zu einer leeren Förmlichkeit erstarren zu lassen (BVerfGE 83, 130 (154)). Da jedoch das Zitiergebot des Art. 20 Abs. 1 Satz 2 Verf LSA schon bisher eine Benennung des in der Landesverfassung ausdrücklich benannten Schutzes personenbezogener Daten in Art. 6 Abs. 1 Verf LSA erforderte, ist es wegen der Klarstellungsfunktion des Zitiergebots angezeigt, bei Zitierung des Landesgrundrechts aus Art. 6 Abs. 1 Verf LSA auch das Bundesgrundrecht anzuführen. Dies entspricht der bereits in anderen modernen Gesetzen vorgesehenen Zitierweise (z. B. Gesetz zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren, Landesversammlungsgesetz).

Buchst. b ist zum Einen erforderlich, da mit der beabsichtigten Einfügung der §§ 17a, 17b und 23b erstmals in das Grundrecht auf Unverletzlichkeit des Fernmeldegeheimnisses eingegriffen werden kann (§ 11 Nr. 6 [neu]; vgl. die dortige Begründung) und zum Anderen handelt es sich um eine Klarstellung (§ 11 Nr. 7 [neu]), da trotz des Inkrafttretens des Landesversammlungsgesetzes am 12. Dezember 2009 auch durch Anwendung der Befugnisse des SOG LSA weiterhin unter bestimmten Voraussetzungen in den Schutzbereich des Grundrechts der Versammlungsfreiheit eingegriffen werden kann. Denn wie schon unter Geltung des Bundesversammlungsgesetzes sind auch die Regelungen des Landesversammlungsgesetzes in Bezug auf Versammlungen im Sinne des Art. 8 Abs. 1 GG und Art. 12 Abs. 1 Verf LSA nicht abschließend. Der Schutz aus Art. 8 Abs. 1 GG und Art. 12 Abs. 1 Verf LSA beschränkt sich nämlich nicht allein auf die Teilnahme an einer bestehenden Versammlung, sondern umfasst sowohl den gesamten Vorgang des Sich-Versammelns, also den Zugang zu einer bevorstehenden oder sich bildenden Versammlung (BVerfGE 84, 203 (209)). Ferner umfasst er auch die im Landesversammlungsgesetz nicht ausdrücklich geregelten nichtöffentlichen Versammlungen. Unter Beachtung der verfassungsrechtlichen

Vorgaben begegnet es nach Auffassung der Rechtsprechung zwar keinen Bedenken, wenn einzelne polizeiliche oder versammlungsbehördliche Maßnahmen beispielsweise im Vorfeld einer Versammlung mangels spezieller Ermächtigungsgrundlagen im Versammlungsrecht auf die Vorschriften des Landespolizeirechts gestützt werden (vgl. BVerfG, NVwZ 2005, 80; BVerwG, NVwZ 2007, 1439; VG Lüneburg NVwZ-RR 2005, 248), da aufgrund des Rückgriffs auf die Tatbestandsvoraussetzungen des § 15 VersG i.V.m. den Vorschriften des Landespolizeirechts (hinsichtlich der Konkretisierung der Rechtsfolgen) diese als Ermächtigungsgrundlagen herangezogen werden können und auch dem bundes- und landesverfassungsrechtlichen Zitiergebot Genüge getan ist. Allerdings ist diese Rechtsprechung, die die fehlende ausdrückliche Zitierung von Grundrechten im Landespolizeirecht nicht beanstandet, durchaus der Kritik ausgesetzt, sie unterlaufe Sinn und Zweck des Zitiergebots (vgl. Kniesel/Poscher, in: Lisken/Denninger, Handbuch des Polizeirechts, 4. Aufl. 2007, J Rn. 140 ff.). Insbesondere vor dem Hintergrund, dass seit dem 1. September 2006 die Gesetzgebungskompetenz für das Versammlungswesen auf die Länder übergegangen ist und der Landesgesetzgeber von dieser Kompetenz Gebrauch gemacht hat, und der Klarstellungsfunktion des Zitiergebots, nach der der Gesetzesanwender (also die Verwaltung) wissen soll, in welche Grundrechte ein Gesetz einzugreifen ermächtigt, soll die Benennung der Versammlungsfreiheit auch in § 11 aufgenommen werden, um die vorstehende Problematik zu beseitigen.

Zu § 1 Nr. 6 (§ 14):

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Neuordnung des Landesbeamtenrechts (vgl. Begründung zu § 1 Nr. 4 Buchst. b und c).

Zu § 1 Nr. 7 (§ 16):

Die Neuregelung in Absatz 3 (Buchst. a und d) verfolgt das Ziel, durch zeitlich und örtlich begrenzte Maßnahmen zur Eigensicherung Polizeivollzugsbeamte effektiver vor Gefahren für Leib oder Leben zu schützen. Vor dem Hintergrund der Entwicklung der Gewaltbereitschaft gegenüber Polizeibeamten werden Videoaufzeichnungen zur Dokumentation von Anhalte- und Kontrollsituationen im öffentlichen Verkehrsraum für sinnvoll erachtet. Die neue Befugnis soll in erster Linie bei Anhaltvorgängen mit Streifenwagen zur Anwendung gelangen und durch eine Erhöhung des Verhaltensdrucks bei den Betroffenen dem Schutz der Polizeibeamten dienen.

Die bloße Anfertigung von Bildaufnahmen ist nicht geeignet, das verfolgte Ziel zu erreichen. Nur eine Anfertigung von Bildaufzeichnungen und die Möglichkeit diese auch zum Zwecke der Strafverfolgung und zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten von erheblicher Bedeutung nutzen zu können (§ 16 Abs. 5 [neu]) ist geeignet, die beabsichtigte Verhaltenssteuerung zu erreichen.

Durch den Verweis auf § 14 Abs. 3 Satz 3 SOG LSA wird klargestellt, dass von dieser Befugnis nur zeitlich und örtlich begrenzt und nur dann Gebrauch gemacht werden kann, wenn der Behördenleiter oder ein von ihm Beauftragter dies aufgrund entsprechender aktenkundiger Lageerkenntnisse anordnet.

Im Übrigen wird die Befugnis – wie alle anderen Maßnahmen zur offenen Bildaufzeichnung - durch die Einbettung in § 16 SOG LSA durch eine Hinweispflicht (§ 16 Abs. 4 [neu]) und Lösungsregelung (§ 16 Abs. 5 [neu]) konkretisiert. Insbesondere aufgrund des Zwecks der Maßnahme (Erhöhung des Verhaltensdrucks

zum Schutz der Polizeibeamten) erwächst aus § 16 Abs. 4 [neu] für die die Personen- oder Fahrzeugkontrolle durchführenden Polizeibeamten eine explizite Hinweispflicht auf eine durchgeführte Bildaufzeichnung.

Buchst. b berücksichtigt das am 12. Dezember 2009 in Kraft getretene Landesversammlungs-gesetz.

Buchst. c gestaltet das SOG LSA unabhängig von der Bezeichnung des Ministeriums, dass für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständig ist, und dient der Rechtsangleichung. Die Änderung ist erforderlich, da die Bezeichnung dieses Ministeriums derzeit „Ministerium für Inneres und für Sport“ lautet. Eine Aufgabenverlagerung ist mit der beabsichtigten Änderung nicht verbunden.

Zu § 1 Nr. 8 (§ 17):

Bei Buchst. a (§ 17 Abs. 2) handelt es sich um eine Folgeänderung aufgrund der Neuordnung des Landesbeamtenrechts (vgl. Begründung zu § 1 Nr. 4 Buchst. b und c).

Mit Buchst. b (§ 17 Abs. 4) soll das SOG LSA für den Anwender freundlicher gestaltet werden. Art. 17 Abs. 4 der Verf LSA steht einer Datenerhebung auf der Grundlage des § 17 Abs. 4 auch zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr (nur) für die Freiheit einer Person entgegen, denn „Maßnahmen der optischen oder akustischen Ausspähung in oder aus Wohnungen“ mit Hilfe technischer Mittel sind danach nur zur Abwehr einer gemeinen Gefahr oder einer solchen (nur) für Leib oder Leben einzelner Personen aufgrund eines Gesetzes zulässig. Dementsprechend ordnet Nr. 17.4 der Ausführungsbestimmungen zum SOG LSA bisher an, von der Befugnis nur zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben einer Person Gebrauch zu machen. Mit der vorgesehenen Änderung wird die in § 17 Abs. 4 SOG LSA normierte polizeiliche Befugnis in ihrer Anwendung einfacher und rechtssicherer handhabbar und erspart verwaltungsinterne Regelungen zur (landes-)verfassungskonformen Auslegung.

Buchst. c, d und e dienen der Umsetzung der mit Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 3. März 2004 entwickelten Grundsätze zum Schutz des absolut geschützten Kernbereichs privater Lebensgestaltung (BVerfGE 109, 279). Die vorgesehenen Regelungen orientieren sich an der Neufassung des § 29 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (des Landes Rheinland-Pfalz) durch das Sechste Landesgesetz zur Änderung des Polizei- und Ordnungsbehördengesetz vom 25. Juli 2005 und den hierzu ergangenen Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofs Rheinland-Pfalz (VerfGH RP, DVBl 2007, 569) und des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG, HRRS 2012, Nr. 27, 128 ff.).

Die neuen Absätze 4a bis 4e dienen dem vom Bundesverfassungsgericht geforderten Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung. Die Unverletzlichkeit der Wohnung hat einen engen Bezug zur Menschenwürde und steht zugleich im nahen Zusammenhang mit dem verfassungsrechtlichen Gebot unbedingter Achtung einer Sphäre des Bürgers für eine ausschließlich private – „eine höchstpersönliche“ – Entfaltung.

Soweit die Befugnisse neben der Gefahr für qualifizierte Rechtsgüter unverändert eine „Gegenwärtigkeit“ voraussetzen, verbleibt es dabei, dass diese Qualifizierung der „dringenden“ Gefahr iSd Art. 13 GG und Art. 17 Verf LSA entspricht (vgl. auch

Rachor, in: Lisken/Denninger, Handbuch des Polizeirechts, 4. Aufl. 2007, F Rn. 710, 718).

(§ 17 Abs. 4a [neu])

Absatz 4a sieht vor, dass die Datenerhebung durch Observation oder Einsatz technischer Mittel von vornherein nur angeordnet werden darf, soweit nicht aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte anzunehmen ist, dass durch die Überwachung Daten erfasst werden, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind. Diese Vorschrift normiert eine zusätzliche Tatbestandsvoraussetzung neben denen des Absatzes 4, über die das zuständige Gericht bei Anordnung der Maßnahme zu entscheiden hat. Es handelt sich hierbei um eine richterliche Prognoseentscheidung, die auf tatsächlichen Anhaltspunkten beruhen muss. Die Polizei hat dabei durch geeignete Maßnahmen im Vorfeld der Maßnahme abzuklären, ob solche tatsächlichen Anhaltspunkte vorliegen und diese dem Gericht mitzuteilen. Wichtige Erkenntnisse stellen insoweit die Art der zu überwachenden Räumlichkeiten und Orte und das Verhältnis der anwesenden Personen zueinander dar. Die Entscheidung über das Vorliegen dieser Voraussetzung ist aufgrund des Richtervorbehalts dem zuständigen Gericht vorbehalten. Lediglich bei Gefahr im Verzug gemäß Absatz 5 Satz 1 trifft diese die Polizei. Eine Anordnung der Polizei tritt außer Kraft, wenn sie nicht binnen drei Tagen von einem Richter bestätigt wird (Absatz 5 Satz 9). Der Entwurf sieht davon ab, den Kernbereich privater Lebensgestaltung näher zu definieren und beschränkt sich darauf, die maßgeblichen Indikatoren, anhand derer eine Prognose stattzufinden hat, zu benennen. Der Begriff des Kernbereichs privater Lebensgestaltung ist auslegungsfähig und -bedürftig und stets in Ansehung des einzelnen Sachverhalts zu bestimmen. Nähere Konturen hat er bislang durch die von der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts entwickelten Fallgruppen und Regelbeispiele erfahren. Der Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung ist unmittelbar mit dem Gebot, die Menschenwürde zu achten, verbunden. Eine Verletzung ist somit anzunehmen, wenn der Mensch zum bloßen Objekt der Staatsgewalt gemacht wird. Das ist der Fall, wenn die Behandlung durch die öffentliche Gewalt die Achtung des Wertes vermissen lässt, der jedem Menschen um seiner selbst Willen zukommt. Ein heimliches Vorgehen des Staates führt allerdings an sich noch nicht zu einer Verletzung des absolut geschützten Achtungsanspruches. Allerdings ist bei insbesondere verdeckten Datenerhebungen ein unantastbarer Kernbereich des privaten Lebensbereichs zu wahren. Würde der Staat in ihn eindringen, verletzt dies die jedem Menschen unantastbar gewährte Freiheit zur Entfaltung. Ein Kriterium der Abgrenzung ist, ob das Verhalten die Sphäre anderer oder Belange der Gemeinschaft berührt. So gehören Gespräche, die Angaben über begangene Straftaten enthalten, ihrem Inhalt nach nicht dem unantastbaren Kernbereich privater Lebensgestaltung an, da kein entsprechender Sozialbezug gegeben ist. Das Gleiche hat umso mehr zu gelten, wenn die Betroffenen schwere Straftaten planen oder vorbereiten. Dies kann sich aus einer Gesamtschau des Sachverhalts und der Umstände ergeben. Regelmäßig sind zahlreiche Einzelerkenntnisse zusammenzuführen und zu bewerten, um eine Gefahrenlage erkennen und beurteilen zu können. Die Verletzung des Kernbereichs privater Lebensgestaltung ist ferner auszuschließen, wenn es bereits zu einem Schadenseintritt wie beispielsweise einer Geiselnahme gekommen ist. In einer solchen Gefahrenlage ist es vorrangige Aufgabe des Staates, das Leben und die Gesundheit der Geiseln zu retten und weiteren Schaden abzuwenden. Die präventive Wohnraumüberwachung kann neben anderen polizeilichen Maßnahmen ein wichtiges Instrument sein, um Informationen über die Gefahrenlage zu erlangen.

Der Geiselnnehmer kann nicht auf den Schutz seiner persönlichen Lebenssphäre vertrauen, da er das Leben und die Gesundheit der Geiseln bedroht. In einer solchen Gefahrenlage hat er mit staatlicher Überwachung zu rechnen.

(§ 17 Absatz 4b [neu])

Absatz 4b dient auch dem Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung bei der Datenerhebung durch Observation oder Einsatz technischer Mittel. Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts gebietet es die Verfassung, dass die verdeckten Maßnahmen dann abgebrochen werden, wenn unerwartet eine Situation eintritt, die dem unantastbaren Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen ist. Diesem Grundsatz soll Rechnung getragen werden. Allerdings soll die Durchführung der Maßnahme in der Praxis auch weiterhin handhabbar bleiben, weshalb das Gebot, die Datenerhebung unverzüglich zu unterbrechen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass Daten erfasst werden, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, die Befugnis, die Daten weiterhin aufzuzeichnen und automatisiert zu speichern, grundsätzlich unberührt lässt. Insoweit tritt zur verfahrensmäßigen Absicherung vor allem in diesen Fällen das Verwertungsverbot des Absatzes 4c hinzu. Gemäß Absatz 4b Satz 1 sind das Abhören, die Beobachtung und die Auswertung der erhobenen Daten unverzüglich zu unterbrechen, sofern sich solche tatsächliche Anhaltspunkte ergeben. Damit wird ausgeschlossen, dass ab diesem Zeitpunkt die Polizei weiter Kenntnis von dem Geschehen erhält. Unberührt bleibt hingegen in diesen Fällen gemäß Absatz 4b Satz 2 die automatisierte Speicherung der Daten.

Die Observation und der Einsatz technischer Mittel kann nach Absatz 4b Satz 3 fortgeführt werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 4a Satz 1 vorliegen, d. h. wenn tatsächliche Anhaltspunkte nicht vorliegen, dass der Kernbereich privater Lebensgestaltung betroffen wird. Dies ist jeweils nach der Sachlage im Einzelfall zu bestimmen. Diese Anhaltspunkte können z. B. darin bestehen, dass bestimmte Personen die zu überwachende Wohnung verlassen, andere Personen diese betreten oder sich die Gespräche räumlich verlagern.

(§ 17 Absatz 4c [neu])

Absatz 4c Satz 1 gibt das verfassungsrechtliche Gebot wieder, dass ein Eingriff in den Kernbereich privater Lebensgestaltung unzulässig ist. Selbst überwiegende Interessen der Allgemeinheit können einen Eingriff in diesen absolut geschützten Kernbereich privater Lebensgestaltung nicht rechtfertigen. Sämtliche staatliche Gewalt ist an dieses Gebot gebunden. Im Gegensatz zu Absatz 4a, der von tatsächlichen Anhaltspunkten spricht, setzt die Feststellung eines solchen Eingriffs Tatsachen voraus, die diesen belegen. Absatz 4c Satz 2 bestimmt ferner die Rechtsfolgen einer solchen Verletzung, wonach die erhobenen Daten unverzüglich zu löschen sind und einem Verwertungsverbot unterliegen. Das Lösungsgebote und Verwertungsverbot ergeben sich aus der verfassungsrechtlichen Verpflichtung zum Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung. Berechtigt zur Feststellung und Anordnung der entsprechenden Maßnahmen sind das anordnende Gericht aufgrund der ihm umfassend zugewiesenen Kontroll- und Prüfungsbefugnis und die Polizei. Ein Beurteilungs- oder Ermessensspielraum steht ihnen bei der Entscheidung nicht zu.

Die Tatsache der Erfassung der Daten und ihrer Löschung sind gemäß Absatz 4b Satz 3 zu dokumentieren, um die nachträgliche Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Maßnahme zu gewährleisten.

(§ 17 Abs. 4d [neu])

Absatz 4d regelt, dass eine Datenerhebung in ein durch ein Amts- oder Berufsgeheimnis geschütztes Vertrauensverhältnis im Sinne der §§ 53 und 53 a StPO unzulässig ist. Die Ergänzung dieser Bestimmung um die Zeugnisverweigerungsberechtigten aus persönlichen Gründen gemäß § 52 StPO ist nicht geboten, da dieser Personenkreis bereits durch die Bestimmung des Absatzes 4a umfassend geschützt wird, sofern der Kernbereich privater Lebensgestaltung betroffen wird.

Durch die Verweisung in Satz 2 wird klargestellt, dass die gleichen Rechtsfolgen ausgelöst werden wie bei einem Eingriff in den Kernbereich privater Lebensgestaltung.

Die gesetzgeberische Entscheidung in § 53 Absatz 1 StPO hat die spezifische Beziehung zwischen den rat- und/oder hilfesuchenden Bürgern und den Angehörigen der in der Regelung aufgeführten Berufsgruppen dem Schutz unterstellt, den ihre besondere Vertraulichkeit erfordert. Die Tätigkeitsfelder sind in besonderem Maße davon abhängig, dass denjenigen, die sie in Anspruch nehmen, die Möglichkeit garantiert ist, sich ihrem Gegenüber frei, offen und rückhaltlos anvertrauen zu können, ohne befürchten zu müssen, dass Tatsachen oder Umstände, die das Gegenüber kraft Berufsangehörigkeit erfährt, offenbart oder sonst offenbar werden könnten (vgl. BVerfGE 38, 312 (323)). Eine einheitliche Behandlung aller besonders schützenswerten Vertrauensverhältnisse der in § 53 Absatz 1 StPO genannten Berufsgeheimnisträger ist daher, wenn auch verfassungsrechtlich nicht in allen Rechtsbereichen zwingend geboten (vgl. BVerfG, HRR 2012, Nr. 29, Absatz-Nr. 243 ff.), gerechtfertigt. Sie liegt einerseits im Interesse derjenigen Bürger, die sich den Angehörigen der spezifisch bestimmten Berufsgruppen Rat und Hilfe suchend anvertrauen. Und andererseits besteht ein überragendes Allgemeininteresse daran, dass ein entsprechend grundrechtssensibles Vertrauensverhältnis zu allen in § 53 Absatz 1 StPO genannten Berufsgeheimnisträgern uneingeschränkt bestehen bleibt. Dies dient zugleich der Normen- und Rechtsklarheit und gewährleistet damit Rechtssicherheit. Soweit der Bundesgesetzgeber demgegenüber das absolute Beweiserhebungs- und -verwendungsverbot des § 160a Abs. 1 StPO im Vergleich zu § 53 Abs. 1 StPO nur auf wenige Ausnahmefälle begrenzt, trägt er dem Umstand Rechnung, dass die Verfolgung von Straftaten hohe Bedeutung hat und ein Überwiegen des staatlichen Strafverfolgungsinteresses nur in den dort benannten Fällen gesehen wurde. Diese Begründung trägt jedoch für die hier in Rede stehende Aufgabe der Gefahrenabwehr nicht.

(§ 17 Abs. 4e [neu])

Absatz 4e regelt die Kennzeichnungspflicht der erhobenen personenbezogenen Daten. Durch in Satz 2 enthaltene Verpflichtung, die Kennzeichnung bei Übermittlung aufrechtzuerhalten, wird sichergestellt, dass die Herkunft der Daten aus einer Wohnraumüberwachung erkennbar bleibt. Satz 3 regelt unter welchen Voraussetzungen die Zweckänderung von personenbezogenen Daten aus der Wohnraumüberwachung zulässig ist.

(§ 17 Abs. 5a[neu])

Bei Buchst. d handelt es sich ebenfalls um die Sicherstellung des vom Bundesverfassungsgericht geforderten Schutzes des Kernbereichs privater Lebensgestaltung (vgl. Begründung zu § 17 Absätze 4a bis 4e). Der vorgesehene neue Absatz 5a soll das durch eine automatisierte Speicherung erhöhte Risiko einer

Erhebung von Daten, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, durch besondere verfahrensrechtliche Sicherungen kompensieren. Das anordnende Gericht ist nämlich fortlaufend über den Verlauf, die Ergebnisse und die darauf beruhenden polizeilichen Maßnahmen zu unterrichten. Insbesondere können polizeiliche Maßnahmen nach Absatz 4, d. h. auch die automatisierte Speicherung von Daten, durch das anordnende Gericht jederzeit aufgehoben oder geändert werden. Darüber hinaus hat die Polizei unverzüglich eine gerichtliche Entscheidung über die Verwertbarkeit erlangter Erkenntnisse herbeizuführen, soweit ein Verwertungsverbot nach Absatz 4c in Betracht kommt. Schließlich hat der Ältestenrat des Landtags von Sachsen-Anhalt in seiner Sitzung am 27. April 2000 hinsichtlich der Maßnahmen, die einer richterlichen Kontrolle unterliegen, eine jährliche Berichtspflicht der Landesregierung im Innenausschuss geregelt. An die Seite der unerlässlichen gerichtlichen Prüfung tritt somit ergänzend eine wirkungsvolle parlamentarische Kontrolle.

(§ 17 Abs. 6)

Bei Buchst. e handelt es sich ebenfalls um die Sicherstellung des vom Bundesverfassungsgericht geforderten Schutzes des Kernbereichs privater Lebensgestaltung (vgl. Begründung zu § 17 Absätze 4a bis 4e [neu]). Die Neufassung der bisherigen Verwertungsregelung in Abs. 6 Satz 3 erfolgt unter Berücksichtigung der strafprozessualen Regelungen in § 100d Abs. 5 Nr. 3 und § 161 Abs. 3 StPO.

Zu § 1 Nr. 9 (Teil 1: § 17a [neu]):

Mit der neuen polizeilichen Befugnis wird nicht die Datenerhebung durch Telekommunikationsüberwachung zum Zwecke der vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten geregelt, sondern es handelt sich um Maßnahmen zur Rettung von Menschenleben bei akuten Gefahren, z. B. in Fällen der Entführung oder der Geiselnahme. Die Befugnis findet jedoch keine Anwendung zur Ermittlung des Aufenthaltsorts bei Suizidfällen oder der Suche nach hilflosen Personen (gefährdete Personen), da dafür im neuen § 23b eine explizite Ermächtigung geschaffen werden soll (vgl. auch Begründung zu § 23b [neu]). Auch soll diese Norm nicht für die Unterbrechung und Verhinderung von Telekommunikationsverbindungen Anwendung finden, da hierfür eine ausdrückliche Regelung in einem neuen § 33 geschaffen werden soll.

Die Eingriffsvoraussetzungen im neuen § 17a sind ebenso streng wie bei der Wohnraumüberwachung (§ 17 Abs. 4) geregelt. Nach Art. 10 Abs. 2 des Grundgesetzes und Art. 14 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt darf in das Grundrecht auf Wahrung des Fernmeldegeheimnisses nur aufgrund eines förmlichen Gesetzes unter den dort näher bestimmten Voraussetzungen eingegriffen werden.

Nach Art. 73 Nr. 7 des Grundgesetzes besteht für das Post- und Telekommunikationswesen eine ausschließliche Gesetzgebungskompetenz des Bundes. Diese betrifft aber nur die technische Seite des Übermittlungsvorgangs (BVerfGE 12, 205). Der Bundesgesetzgeber hat abschließend von seiner Gesetzgebungsbefugnis aus Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 des Grundgesetzes Gebrauch gemacht, die Verfolgung von Straftaten durch Maßnahmen der Telekommunikationsüberwachung zu regeln. Die Länder sind deshalb nicht befugt, die Polizei zur Erhebung von Telekommunikationsinhalten und -umständen zum Zwecke der Vorsorge für die Verfolgung von Straftaten zu ermächtigen. Für den

Bereich der Gefahrenabwehr kann der Landesgesetzgeber in das Fernmeldegeheimnis eingreifen (vgl. BVerfGE 113, 348).

(§ 17a Absatz 1 [neu])

Der Absatz 1 des neuen § 17a regelt die Erhebung von Telekommunikationsinhalten und -umständen durch den Einsatz technischer Mittel. Er gestattet sie unter denselben strengen Voraussetzungen, unter denen das nicht öffentlich gesprochene Wort in oder aus Wohnräumen von der Polizei abgehört und aufgezeichnet werden darf. Im Vergleich zur Wohnraumüberwachung, wonach in einem der dort genannten Räumlichkeiten beispielsweise ein Mikrofon stehen darf, um das nicht öffentlich gesprochene Wort abzuhören, stellt es keinen weitergehenden Eingriff in Rechte des Bürgers dar, wenn unter denselben engen Voraussetzungen der Fernmeldeverkehr mitgehört bzw. mitgelesen werden darf. Umfasst sind sowohl die Inhaltsdaten der Kommunikation (Gesprächsinhalte, Töne, Bilder, Zeichen) als auch Verbindungsdaten (Beginn und Ende der Verbindung nebst Datum und Uhrzeit, Positionsmeldungen im Rahmen der Kommunikation).

Der polizeiliche Einsatz von IMSI-Catchern, die technisch ein Mithören von Telefongesprächen in Echtzeit ermöglichen, ist ein Anwendungsfall des Absatz 1. Demgegenüber ist der polizeiliche Einsatz eines IMSI-Catchers ausschließlich zur Ermittlung des Standorts eines Mobiltelefon oder der Ermittlung von IMSI- und IMEI-Daten bereits aufgrund der Befugnis zum Einsatz technischer Mittel zur Datenerhebung durch Observation (§ 17 Abs. 2) gedeckt. Der Schutzbereich des Art. 10 GG ist in diesem Fall nicht eröffnet, da die Datenerhebung nicht im Zusammenhang mit einem Kommunikationsvorgang erfolgt und auch keinen Kommunikationsinhalt betrifft (vgl. BVerfG, HRRS 2006, Nr. 807, Abs.-Nr. 57).

(§ 17a Absatz 2 [neu])

Im Gegensatz zu Absatz 1, der das Mithören und Mitlesen der Kommunikation durch die Polizei zum Gegenstand hat, begründet Absatz 2 einen Auskunftsanspruch der Polizei gegenüber Diensteanbietern (§ 3 Nr. 6 Telekommunikationsgesetz) im Hinblick auf die Umstände der Kommunikation, die in der Vergangenheit stattgefunden hat oder erst in einem zukünftigen Zeitpunkt stattfinden wird.

(§ 17a Absatz 3 [neu])

Absatz 3 regelt, über wen personenbezogene Daten im Rahmen der Telekommunikationsüberwachung erhoben werden dürfen und verdrängt insoweit die Regelungen der §§ 7, 8 und 10.

(§ 17a Absatz 4 [neu])

Absatz 4 bestimmt, dass die strengen Verfahrensvorschriften der Befugnis zur Wohnraumüberwachung (insbesondere der Richtervorbehalt) bei Datenerhebung durch Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation und der Auskunft über die Telekommunikation entsprechend anzuwenden sind.

(§ 17a Absatz 5 [neu])

Mit Absatz 5 werden umfassende Regelungen zum Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung getroffen.

(§ 17a Absatz 6 [neu])

Es wird der Umfang der Inanspruchnahme der Diensteanbieter (§ 3 Nr. 6 Telekommunikationsgesetz) und deren Entschädigung bzw. Vergütung geregelt. Darüber hinaus wird klargestellt, dass sich Datenerhebung auch auf Kommunikationsinhalte (Sendungen) erstreckt, die im Netz gespeichert sind (z. B. Mailboxen, E-Mail-Postfächer). Die Diensteanbieter werden jedoch nicht zur Speicherung von solchen Daten verpflichtet. Der Polizei wird lediglich der Zugriff auf Telekommunikationsinhalte ermöglicht, soweit und solange sie im Herrschaftsbereich des Diensteanbieters gespeichert sind.

Zu § 1 Nr. 9 (Teil 2: § 17 b [neu]):

Die neue Vorschrift schafft eine Rechtsgrundlage für den heimlichen, technischen Eingriff in ein informationstechnisches System zum Zweck der Erhebung von Telekommunikationsinhalten und -umständen (sog. Quellen-TKÜ). Entsprechend der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 27. Februar 2008 ist Artikel 10 GG alleiniger grundrechtlicher Maßstab für die Beurteilung einer solchen Ermächtigung, wenn sich die Überwachung ausschließlich auf Daten aus einem laufenden Kommunikationsvorgang beschränkt und dies durch technische Vorkehrungen und rechtliche Vorgaben sichergestellt ist (BVerfGE 120, 274 [309]). Daher verlangt Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 sicherzustellen, dass durch den Eingriff in ein informationstechnisches System ausschließlich laufende Telekommunikation überwacht und aufgezeichnet wird. Ein heimlicher technischer Zugriff in ein Informationssystem zum Zweck der Telekommunikationsüberwachung ist grundsätzlich nur dann unerlässlich, wenn die Überwachung der unverschlüsselten Telekommunikation (§ 17a [neu]) keinen Erfolg verspricht, weil der Betroffene ausschließlich oder zum Teil seine Telekommunikation verschlüsselt führt. Die neue Befugnisnorm ist nicht an Artikel 13 Abs. 1 GG zu messen, da die Polizei mit dieser Norm nicht ermächtigt werden soll, in eine als Wohnung geschützte Räumlichkeit einzudringen, um ein dort befindliches informationstechnisches System physisch zu manipulieren. Vielmehr beinhaltet die Befugnis, unter Ausnutzung der Verbindung des betroffenen Rechners zu einem Kommunikationsnetzwerk diesen zu infiltrieren. Die durch die Abgrenzung der Wohnung vermittelte räumliche Privatsphäre bleibt unberührt. Der Standort des Systems wird in vielen Fällen für die Gefahrenabwehrmaßnahme ohne Belang und oftmals für die Polizei nicht erkennbar sein. Dies gilt insbesondere für mobile informationstechnische Systeme wie Laptops, Personal Digital Assistants oder Mobiltelefone, die dazu geeignet sind, die befugte Wahrnehmung von Telekommunikationsinhalten durch die Polizei durch Verschlüsselung zu vereiteln.

(§ 17b Absatz 1 [neu])

Die Quellen-TKÜ darf nur unter denselben strengen materiellen Voraussetzungen wie die Telekommunikationsüberwachung nach § 17a [neu] erfolgen. Auch wenn zum Teil die Auffassung vertreten wird, dass aufgrund des erforderlichen Zeitbedarfs für die in Abhängigkeit vom jeweiligen Zielsystem erforderlichen Anpassungen des technischen Mittels sich die Quellen-TKÜ ggf. als nicht geeignet zur Abwehr einer gegenwärtigen (zeitlich dringenden) Gefahr erweisen könnte, erscheint die Absenkung der Gefahrenschwelle aufgrund des intensiven Grundrechtseingriffs als nicht gerechtfertigt. Zumal nicht auszuschließen ist, dass die rasant fortschreitende Entwicklung der Kommunikationstechnologien in absehbarer Zeit auch neue schneller einsetzbare technische Mittel zur Infiltration hervorbringt.

(§ 17b Absatz 2 [neu])

Durch den Richtervorbehalt und den Verweis auf § 17 Abs. 5 Sätze 2 bis 9, 7 und 8 sowie § 17a Abs. 3 und 5 [neu] werden die Anordnungsbefugnisse für die Quellen-TKÜ im Einklang mit den verfahrensrechtlichen Regelungen zur Wohnraumüberwachung und den Regelungen zum Kernbereichsschutz bei der Überwachung der unverschlüsselten Kommunikation normiert.

(§ 17b Absatz 3 [neu])

Die Regelungen enthalten umfassende technische und organisatorische Vorgaben, die sicherstellen sollen, dass in das informationstechnische System des Betroffenen nur insoweit eingegriffen wird, wie es zur Überwachung der verschlüsselten Telekommunikation zwingend erforderlich ist. Eine darüber hinausgehende und von der Befugnisnorm nicht gedeckte Ausspähung, Überwachung oder Manipulation des Systems soll damit wirksam unterbunden werden. Zudem wird die Polizei verpflichtet vorgenommene Veränderungen am informationstechnischen System bei Beendigung der Maßnahme, soweit technisch möglich, automatisiert rückgängig zu machen. Darüber hinaus bilden die Regelungen die datenschutzrechtlichen Grundsätze der Vertraulichkeit, Integrität und Authentizität ab.

(§ 17b Absatz 4 [neu])

Die Dokumentationspflichten sollen die Revisionsfähigkeit und Transparenz der Datenerhebung sowie eine umfassende richterliche Überprüfbarkeit der Maßnahme gewährleisten.

Zu § 1 Nr. 10 (§ 18):

Mit Buchst. a und b soll der Entwicklung im Bereich der Organisierten Kriminalität Rechnung getragen werden. Ein erfolgreicher Einsatz von Verdeckten Ermittlern und V-Personen im Bereich der Organisierten Kriminalität ist nur möglich, wenn auch die Polizeibeamten, die am Aufbau oder der Aufrechterhaltung der Legende des Verdeckten Ermittlers beteiligt sind oder Maßnahmen zur Geheimhaltung der Zusammenarbeit der Polizei mit V-Personen treffen, vorübergehend mit „Tarndokumenten“ ausgestattet werden und diese auch zu diesem Zweck vorübergehend gebrauchen dürfen. Nur so wird es möglich sein, dass die eingesetzten Verdeckten Ermittler und V-Personen einer „gezielten Umfeldüberprüfung“ durch die Täterseite standhalten. Mit Buchst. a wird wie in § 110a Abs. 2 StPO klargestellt, dass nur Verdeckte Ermittler unter einer ihnen verliehenen, auf Dauer angelegten, veränderten Identität zur Erfüllung ihres Auftrages am Rechtsverkehr teilnehmen dürfen.

Die Ergänzung durch Buchst. b beinhaltet nicht, dass V-Personen zum Zwecke der Datenerhebung mit „Tarndokumenten“ ausgestattet werden dürfen, sondern stellt klar, dass auch Polizeibeamte, die mit V-Personen zusammenarbeiten, mit „Tarndokumenten“ ausgestattet werden und am Rechtsverkehr kurzfristig teilnehmen können, ohne dass dies dauerhaft unter einer Legende geschieht. Dies schließt nicht aus, dass eine V-Person, die zur gezielten Datenerhebung durch die Polizei eingesetzt wird im Besitz von „Tarndokumenten“ ist. Grundlage für den Besitz und den Gebrauch dieser „Tarndokumente“ sind jedoch ausschließlich die Rechtsvorschriften, die den Besitz und Gebrauch aus anderen Gründen ermöglicht haben (§ 48a SOG LSA, § 5 Zeugenschutz-Harmonisierungsgesetz, Strafprozessordnung).

Verdeckte Ermittler und Polizeibeamte anderer Länder, die am Aufbau oder der Aufrechterhaltung der Legende des Verdeckten Ermittlers beteiligt sind oder Maßnahmen zur Geheimhaltung der Zusammenarbeit der Polizei mit V-Personen treffen, können von den Befugnissen des § 18 nur nach Maßgabe des § 91 Abs. 2 SOG LSA Gebrauch machen; Bedienstete ausländischer Polizeibehörden nur, wenn völkerrechtliche Verträge dies vorsehen oder das zuständige Ministerium Amtshandlungen dieser Polizeibehörden oder -dienststellen allgemein oder im Einzelfall zustimmen (§ 91 Abs. 3 SOG LSA).

Buchst. c dient zur Umsetzung der mit Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 3. März 2004 entwickelten Grundsätze zum Schutz des absolut geschützten Kernbereichs privater Lebensgestaltung (vgl. Begründung zu § 17 Abs. 4a bis 4e [neu]).

Bei Buchst. d handelt es sich um eine Folgeänderung aufgrund der Neuordnung des Landesbeamtenrechts (vgl. Begründung zu § 1 Nr. 4 Buchst. b und c) und der neuen Bezeichnung des für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständigen Ministeriums (vgl. Begründung zu § 1 Nr. 7 Buchst. c).

Zu § 1 Nr. 11 (§ 19):

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Neuordnung des Landesbeamtenrechts (vgl. Begründung zu § 1 Nr. 4 Buchst. b und c).

Zu § 1 Nr. 12 (§ 20):

Mit Buchst. a (Doppelbuchstaben aa bis cc) soll der Polizei die Befugnis gegeben werden, die Identität einer Person, die sich in einem Fahrzeug befindet, das nach Artikel 99 Abs. 5 Satz 1 des Übereinkommens vom 19. Juni 1990 zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen (Schengener Durchführungsübereinkommen - SDÜ -) ausgeschrieben ist, festzustellen. Denn nach Artikel 99 Abs. 1 SDÜ besteht die Möglichkeit, Personen sowohl zur verdeckten Registrierung als auch zur gezielten Kontrolle auszusprechen.

Durch Artikel 1 des Gesetzes zu dem Schengener Übereinkommen vom 19. Juni 1990 betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen vom 15. Juli 1993 - SchÜbkDÜbkG - (BGBl. 1993 II S.1010) erhielt das Übereinkommen innerstaatlich den Rang eines - unmittelbar anwendbaren - Bundesgesetzes. Das Protokoll (Nr. 2) zur Einbeziehung des Schengen-Besitzstands in den Rahmen der Europäischen Union (ABl. EU Nr. C 340 vom 10. November 1997, S. 93) überführte das Schengener Durchführungsübereinkommen in den EU-Rechtsrahmen. Die bisher in Artikel 99 SDÜ geregelten Ausschreibungen zur verdeckten Registrierung oder gezielten Kontrolle sind zwar nunmehr in die Artikel 36 und 37 des Beschlusses 2007/533/JI des Rates vom 12. Juni 2007 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II) überführt worden und für den bisherigen Begriff der verdeckten Registrierung wird dabei ohne inhaltliche Veränderung der Maßnahme der Begriff der verdeckten Kontrolle verwendet. Ferner hat der Bundesgesetzgeber dazu auch das überwiegend bereits in Kraft getretene Gesetz zum Schengener Informationssystem der zweiten Generation (SIS-II-Gesetz) beschlossen (BGBl. I S. 1226) und die Anpassung der bundesgesetzlichen Rechtsvorschriften an die

geänderten europäischen Vorschriften vollzogen. In seinem bereits verkündeten Artikel 1 bestimmt das SIS-II-Gesetz, dass bei der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union der Beschluss 2007/533/JI des Rates vom 12. Juni 2007 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II) anwendbar ist.

Das SDÜ ist allerdings trotzdem (noch) weiterhin anwendbar, weil die Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 20. Dezember 2006 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (Abl. Nr. L 381, S. 4) nach ihrem Art. 55 zwar schon in Kraft getreten ist, aber der danach zur Anwendbarkeit notwendige Beschluss des Rates über den Start des SIS II fehlt (vgl. Art. 7 SIS-II-Gesetz). Insoweit konnte bis zum Inkrafttreten des Art. 2 des SIS-II-Gesetzes im Juni 2009 auch kein Eintrag durch eine andere Behörde als das Bundeskriminalamt (BKA) im SIS erfolgen, denn Rechtsgrundlage für die Tätigkeit des BKA als zentraler Stelle für die Ausschreibung im SIS war bis dahin Art. 6 SchÜbkDÜbkG (vgl. VG Wiesbaden, Beschluss vom 13. Februar 2009 - 6 L 93/09.WI (V) -), da erst durch Art. 2 Nr. 2 SIS-II-Gesetz in § 3 Abs. 1a BKAG der nationale Teil des SIS (auch) als Teil des polizeilichen Informationssystems nach § 11 BKAG festgelegt wurde (vgl. BT-Drs. 16/10816, 16/11763).

Artikel 99 SDÜ hat zwei unterschiedliche Regelungsgehalte. Während die Absätze 1 und 2 die Art und die Voraussetzungen der Ausschreibung betreffen, also die Aufnahme von Daten über Personen und Fahrzeuge in das Schengener-Informationssystem (SIS) entweder zum Zweck der verdeckten Registrierung oder zum Zweck der gezielten Kontrolle, regeln die Absätze 4 und 5 das Verfahren für den Fall des Antreffens einer ausgeschriebenen Person anlässlich sonstiger polizeilicher Überprüfungen. Die verdeckte Registrierung besteht danach in der Erhebung von Daten, die gezielte Kontrolle darüber hinaus in einer Durchsuchung von Personen, Fahrzeugen und mitgeführten Gegenständen. Die Ausschreibung im SIS allein darf allerdings kein Grund sein, Betroffene oder das ausgeschriebene Fahrzeug zur Überprüfung oder gar zur Durchsuchung anzuhalten. Sie stellt als solche keine Ermächtigung oder Aufforderung für andere polizeiliche Maßnahmen dar. Diese sind bisher nur zulässig, wenn bei Antreffen der ausgeschriebenen Person die Voraussetzungen anderer Eingriffsermächtigungen erfüllt sind.

Im Gegensatz zur verdeckten Registrierung nach Artikel 99 Abs. 1 Alt. 1 SDÜ, die innerstaatlich unmittelbar anwendbar ist und die sich schon bisher nach Maßgabe des § 104 Abs. 1 SDÜ auf die Befugnisnorm des § 19 Abs. 1 SOG LSA stützen ließ (vgl. Mokros, in: Lisken/Denninger, Handbuch des Polizeirechts, 4. Aufl. 2007, O Rn. 200, 203 f.), überlässt es das Schengener Durchführungsübereinkommen dem nationalen Gesetzgeber zu bestimmen, ob auch die Ausschreibung zur gezielten Kontrolle nach Artikel 99 Abs. 1 Alt. 2 SDÜ innerstaatlich zulässig sein soll. Denn auch die Ausschreibung zur polizeilichen Kontrolle auf Grundlage des § 19 Abs. 1 SOG LSA gab und gibt keine Befugnisse zum Anhalten oder zur Identitätsfeststellung, sondern setzt dafür Befugnisse auf Grund anderer Rechtsgrundlagen voraus. Da das SOG LSA wie auch die Mehrzahl der anderen Landespolizeigesetze eine der Ausschreibung zur gezielten Kontrolle nach Artikel 99 Abs. 1 Alt. 2 SDÜ entsprechende Befugnis nicht vorsieht, werden Ausschreibungen zur gezielten Kontrolle bislang als Ausschreibungen zur verdeckten Registrierung behandelt (Artikel 99 Abs. 5 Satz 2 SDÜ; Mokros, in: Lisken/Denninger, Handbuch des Polizeirechts, 4. Aufl. 2007, O Rn. 208).

Neben der Entscheidung über das Ob einer Ausschreibung zur gezielten Kontrolle überlässt es das Schengener Durchführungsübereinkommen dem nationalen Gesetzgeber auch zu bestimmen, welche anderen Maßnahmen innerstaatlich zulässig sein sollen, wenn eine Ausschreibung im SIS durch eine Behörde außerhalb Sachsen-Anhalts erfolgt ist. Auch diese Maßnahmen bedürfen jedoch einer eigenständigen gesetzlichen Grundlage, die dem rechtsstaatlichen Gebot der Normenklarheit entspricht und verhältnismäßig ist. Anlass, Zweck und Grenzen des Eingriffs müssen in der Ermächtigung bereichsspezifisch, präzise und normenklar festgelegt werden, da eine Ausschreibung im SIS für die Prüfung eines beabsichtigten weitergehenden Grundrechtseingriffs allenfalls ein Hinweis auf die Möglichkeit einer Gefahr ist (vgl. Söllner, Die Polizei 2009, 287 (291)).

Künftig soll daher auch die Polizei im Land Sachsen-Anhalt angemessen auf solche Ausschreibungen im SIS reagieren können. Neben der Ausschreibung zur polizeilichen Kontrolle nach § 19 Abs. 1 SOG LSA, die als verdecktes Instrument der Gewinnung von Informationen dient, soll durch die Einfügung in § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 SOG LSA die Voraussetzung für eine Reaktion auf die Ausschreibung einer Person zur verdeckten Kontrolle im SIS geschaffen werden. Zudem beseitigt die Ergänzung bestehende Unklarheiten darüber, ob im Hinblick auf die das (jeweilige) nationale Recht berücksichtigende Einschränkung des Art. 99 Abs. 5 Satz 1 SDÜ („... können nach Maßgabe des nationalen Rechts ...“) eine eigenständige landesgesetzliche Anordnung erforderlich ist (vgl. VG Koblenz, Beschluss vom 24.07.2007 - 3 L 1035/07.KO -; BVerfG, 2 BvR 1908/03 vom 24. Oktober 2006, Rn. 27).

Das Erfordernis des Vorliegens tatsächlicher oder konkreter Anhaltspunkte erstreckt sich in Art. 99 Abs. 2 und 3 SDÜ zwar nicht generell auf die „Erforderlichkeit der Maßnahme zur Abwehr einer Gefahr“ wie in § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 SOG LSA, sondern knüpft auch an ein vom Betroffenen zu erwartendes Verhalten an (Planung, Begehung in erheblichem Umfang außergewöhnlicher schwerer Straftaten) bzw. setzt eine Gesamtbeurteilung des Betroffenen voraus. Darüber hinaus ist die Einschränkung „zur Abwehr von Gefahren“ in Art. 99 Abs. 2 und 3 SDÜ, auf die der hier gegenständliche Art. 99 Abs. 5 SDÜ Bezug nimmt, bereits enthalten und jeweils auch konkreter benannt. Da jedoch die derzeitige Praxis der Ausschreibung im SIS in anderen Ländern und Staaten sehr unterschiedlich ist und für die Prüfung eines beabsichtigten Grundrechtseingriffs nur ein Hinweis auf die Möglichkeit einer Gefahr sein kann, ist es erforderlich, ergänzende präzise und normenklare Anforderungen für eine Ermächtigung auf innerstaatlicher Ebene in § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 SOG LSA zu treffen, was auch der Tätigkeitsbericht der Gemeinsamen Kontrollinstanz Schengen vom Dezember 2005 bis Dezember 2008 nahelegt (vgl. Söllner, Die Polizei 2009, 287). Dieses geschieht durch die Aufnahme der im bisherigen Recht üblichen Begrifflichkeiten.

Buchst. a Doppelbuchst. dd trägt dem am 12. Dezember 2009 in Kraft getretenen Landesversammlungsgesetz Rechnung.

Bei Buchst. b handelt es sich um eine Folgeänderung aufgrund der neuen Bezeichnung des für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständigen Ministeriums (vgl. Begründung zu § 1 Nr. 7 Buchst. c).

Zu § 1 Nr. 13 (§ 20a [neu]):

In einem neuen § 20a soll die Polizei die Befugnis erhalten, zur Identifizierung Toter und hilfloser Personen molekulargenetische Untersuchungen durchzuführen. Die Analyse von DNA-Vergleichsmaterial bietet neue Möglichkeiten der Identitätsfeststellung, wenn - z. B. nach Großschadensereignissen wie dem Bahnunglück in Eschede im Juni 1998 oder der Tsunami-Katastrophe im Dezember 2004 - eine Vielzahl von Toten zu identifizieren ist. Ebenso kann die DNA-Analyse in Einzelfällen eingesetzt werden, wenn festgestellt werden soll, ob es sich bei einem Toten oder bei einer hilflosen Person um einen Vermissten handelt, und wegen des Zustands der Leiche die Identifizierung anhand von Fotos oder besonderen körperlichen Merkmalen nicht möglich ist. Erforderlich sind für eine Identitätsfeststellung mittels DNA-Analyse sowohl die Entnahme und Analyse von Untersuchungsmaterial bei den aufgefundenen Toten oder hilflosen Personen als auch die Analyse des aufgefundenen Spurenmaterials von Vermissten und ein Abgleich der Ergebnisse. Wegen der damit verbundenen erheblichen Eingriffe in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ist für dieses Verfahren eine ausdrückliche Rechtsgrundlage erforderlich, die durch die neue Regelung geschaffen werden soll.

(§ 20a Absatz 1 [neu])

Absatz 1 regelt die DNA-Analyse, die zur Identitätsfeststellung von Toten und von hilflosen Personen eingesetzt werden darf. Satz 2 ermächtigt zu diesem Zweck zur Entnahme und Untersuchung von Körperzellen bei der zu identifizierenden Person oder dem Toten und zur Entnahme und Untersuchung von Spurenmaterial von Vermissten. Das Spurenmaterial von Vermissten darf nur dann untersucht werden, wenn dies für die Feststellung der Identität einer bestimmten Person oder eines bestimmten Toten - oder im Fall eines Großschadensereignisses einer Gruppe von Opfern - erforderlich ist. Dies setzt voraus, dass aufgrund der Umstände die Möglichkeit besteht, dass es sich bei dem Vermissten um die zu identifizierende Person oder den Toten handelt.

Satz 3 beschränkt die Untersuchung auf die Feststellung des DNA-Identifizierungsmusters und des Geschlechts. Satz 4 legt fest, dass die Körperzellen nach der Untersuchung unverzüglich zu vernichten sind. In Satz 5 ist geregelt, dass die DNA-Identifizierungsmuster in einer Datei gespeichert werden dürfen, um einen Abgleich der Muster von zu Identifizierenden und Vermissten durchzuführen. Wenn sie dazu nicht mehr benötigt werden, sind sie nach Satz 6 unverzüglich zu löschen.

(§ 20a Abs. 2 [neu])

Absatz 2 unterwirft die DNA-Analyse einem Richtervorbehalt und legt fest, dass sie nur auf Antrag der Polizei angeordnet werden darf. Durch den Verweis auf § 81 f Abs. 2 der Strafprozessordnung werden besondere Anforderungen an die Untersuchungsinstitute gestellt und datenschutzrechtliche Vorkehrungen getroffen, die sicherstellen sollen, dass die Anforderungen des Absatzes 2 eingehalten werden.

Zu § 1 Nr. 14 (§ 23):

Buchst. a, b und d

Ratsbeschluss Prüm

Keiner weitergehenden landesgesetzlichen Umsetzung bedarf der am 23. Juni 2008 vom Rat der Innen- und Justizminister der Europäischen Union angenommene Beschluss 2008/615/JI - Ratsbeschluss Prüm - (ABl. L 210 vom 6. August 2008,

S. 1), der die Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere die Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität, zum Ziel hat. Obwohl der Bundesgesetzgeber ausweislich der Begründung zum Gesetz zur Umsetzung des Ratsbeschlusses Prüm davon ausging, dass auch auf Ebene der Länder jedenfalls hinsichtlich der Artikel 13 ff. des Ratsbeschlusses teilweise eine Ergänzung des jeweiligen Polizeirechts erforderlich sein kann (BT-Drs. 16/12585, S. 8), so gilt dies jedenfalls nicht für das Polizei- und Sicherheitsrecht im Land Sachsen-Anhalt.

Mit dem Ratsbeschluss Prüm wurden die wesentlichen Bestimmungen des am 27. Mai 2005 in Prüm/Eifel unterzeichneten Vertrages zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus, der grenzüberschreitenden Kriminalität und der illegalen Migration (Prümer Vertrag) inhaltsgleich in den Rechtsrahmen der Europäischen Union überführt. Der Prümer Vertrag war nach seiner Unterzeichnung durch ein Vertragsgesetz (BGBl. 2006 II S. 626) in das deutsche Recht transformiert und dieses durch das Ausführungsgesetz zum Prümer Vertrag vom 10. Juli 2006 - PrümVtrAG - (BGBl. I S. 1458) ergänzt worden. Durch Artikel 1 des Gesetzes zur Umsetzung des Beschlusses des Rates 2008/615/JI vom 23. Juni 2008 zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität, hat der Bundesgesetzgeber seine zur Umsetzung des Ratsbeschlusses Prüm erforderlichen Bestimmungen so weit wie nötig in das Ausführungsgesetz zum Prümer Vertrag - PrümVtrAG - integriert.

Soweit nun etwa die Artikel 13, 14 des Ratsbeschlusses Prüm die Pflicht zur Übermittlung von Daten bei Großveranstaltungen mit grenzüberschreitender Dimension begründen, so erfolgt dies entsprechend dem Ratsbeschluss nur, soweit eine Übermittlung nach dem innerstaatlichen Recht zulässig ist. Auch die erforderlichen Übermittlungsbefugnisse zur Durchführung des Datenaustausches richten sich nach innerstaatlichem Recht und der Austausch erfolgt über nationale Kontaktstellen im Sinne des Artikels 15 des Ratsbeschlusses Prüm. Da nach §§ 1, 2 Abs. 1 Satz 2 PrümVtrAG die zuständige nationale Kontaktstelle nach Artikel 15 des Ratsbeschlusses Prüm das BKA ist, werden in diesem Fall die erforderlichen tatbestandlichen Übermittlungsbeschränkungen bereits auf Ebene des Bundesrechts eingezogen, obwohl Ausgangspunkt die Datenübermittlung einer Landesbehörde ist, deren Empfänger letztlich eine ausländische öffentliche Stelle ist. Die Regelungen in §§ 1, 2 Abs. 1 Satz 2 PrümVtrAG i.V.m. §§ 10, 14 BKAG, mit denen das BKA als eigenständige Aufgabe in den Übermittlungsvorgang zwischengeschaltet wird, vermeiden jedoch, dass die jeweilige Landespolizei auf die Übermittlungsbefugnisse an öffentliche ausländische Stellen in § 27 Abs. 3 SOG LSA angewiesen ist. Müsste die Übermittlung direkt an die ausländische öffentliche Stelle erfolgen, wäre auch für die Umsetzung des Ratsbeschlusses Prüm bereits eine ausreichende Übermittlungsbefugnis erforderlich. Der Rat der Europäischen Union hat ebenfalls am 23. Juni 2008 mit einem ergänzenden Ratsbeschluss technische Durchführungsmaßnahmen angenommen (Beschluss des Rates 2008/616/JI, ABl. L 210 vom 6. August 2008, S. 12). Einer Umsetzung dieser Durchführungsmaßnahmen in innerstaatliches Recht bedarf es nicht. Die Durchführungsmaßnahmen enthalten Bestimmungen zur technischen Realisierung des Ratsbeschlusses Prüm und gehen nicht über dessen rechtlichen Rahmen hinaus.

Schwedische Initiative (Rahmenbeschluss 2006/960/JI)

Der Rahmenbeschluss 2006/960/JI über die Vereinfachung des Austauschs von Informationen und Erkenntnissen zwischen Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (ABl. L 386 vom 29. Dezember 2006, S. 89, L 75 vom 15. März 2007, S. 26 – im Folgenden: RbDatA) wurde am 18. Dezember 2006 vom Rat angenommen. Der auf eine Initiative Schwedens zurückgehende Rahmenbeschluss ist der erste vom Rat verabschiedete Rechtsakt zur Umsetzung des sogenannten Grundsatzes der Verfügbarkeit. Der Grundsatz der Verfügbarkeit wurde vom Europäischen Rat als Leitidee des künftigen Informationsaustauschs zwischen Strafverfolgungsbehörden der EU-Mitgliedstaaten im „Haager Programm zur Stärkung von Freiheit, Sicherheit und Recht in der Europäischen Union“ (ABl. C 53 vom 3. März 2005 S. 1) verankert. Er besagt, dass unionsweit Strafverfolgungsbeamte und -beamtinnen in einem Mitgliedstaat, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben Informationen benötigen, diese aus einem anderen Mitgliedstaat erhalten können und dass die Strafverfolgungsbehörde in dem anderen Mitgliedstaat, die über diese Informationen verfügt, sie – unter Berücksichtigung des Erfordernisses in diesem Staat anhängiger Ermittlungen – für den erklärten Zweck bereitstellt. Inzwischen hat der Rat weitere Rechtsakte zur Umsetzung dieses Grundsatzes verabschiedet. Zu nennen sind hier insbesondere die sogenannten Prüm-Beschlüsse. Auf der Grundlage dieser Beschlüsse gewähren die Mitgliedstaaten einander einen begrenzten automatisierten Zugriff auf ihre Fingerabdruck-, DNA- und Kraftfahrzeugregisterdatenbanken. Der RbDatA betrifft hingegen den konventionellen Informationsaustausch zwischen den Strafverfolgungsbehörden der EU-Mitgliedstaaten sowie der Schengen-assozierten Staaten. Schengen-assozierte Staaten sind Staaten, welche die Bestimmungen des Schengen-Besitzstandes aufgrund eines Assoziierungsübereinkommens mit der Europäischen Union über die Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstandes anwenden. Dies umfasst auch Fälle, in denen ein Staat durch ein Protokoll dem Assoziierungsabkommen eines anderen Staates beigetreten ist.

Der RbDatA basiert auf dem Grundsatz, Strafverfolgungsbehörden eines anderen Mitgliedstaates unter den gleichen Bedingungen Zugang zu vorhandenen Informationen zu gewähren wie innerstaatlichen Strafverfolgungsbehörden. Das sich aus diesem Grundsatz ergebende Diskriminierungsverbot darf nur im Falle des Vorliegens ausdrücklich im RbDatA genannter Gründe durchbrochen werden. Damit geht der Rechtsakt grundsätzlich über Regelungen zum Austausch von Informationen und Erkenntnissen zwischen Strafverfolgungsbehörden hinaus, die auf Artikel 39 des Schengener Durchführungsübereinkommens (SDÜ) sowie einzelnen bilateralen Verträgen mit den Nachbarstaaten Deutschlands beruhen. Artikel 39 SDÜ verpflichtet die Mitgliedstaaten zwar zu gegenseitiger Hilfe im Interesse der vorbeugenden Bekämpfung und der Aufklärung von strafbaren Handlungen, überlässt es jedoch dem nationalen Recht, die Art der Zusammenarbeit auszugestalten. Dem hat der Europäische Rat nunmehr ein Instrument entgegengesetzt, das die Mitgliedstaaten dazu verpflichtet, grundsätzlich keinen Unterschied mehr zwischen innerstaatlichen und europäischen Strafverfolgungsbehörden zu machen, wenn es darum geht, bei den Strafverfolgungsbehörden vorhandene oder verfügbare Informationen zur Verfügung zu stellen. Der RbDatA stellt damit den Datenaustausch zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union auf neue Grundlagen. Gleichzeitig enthält der RbDatA Regelungen zu Beantwortungsfristen, die selbst im Vergleich zum innerstaatlichen Datenverkehr neue Maßstäbe setzen. Aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Union eingehende Ersuchen sollen in Eilfällen innerhalb von 8 Stunden, regelmäßig immerhin in einer Woche und maximal innerhalb von zwei Wochen bearbeitet werden. Können die Fristen nicht eingehalten

werden, muss der ersuchende Staat davon in Kenntnis gesetzt werden. Hinsichtlich der Kommunikationswege für den grenzüberschreitenden Datenaustausch lässt der Rahmenbeschluss den Mitgliedstaaten die Wahl zwischen sämtlichen für die internationale Zusammenarbeit im Bereich der Strafverfolgung verfügbaren Kanälen. Bei der Wahl des Kanals müssen jedoch die jeweiligen Anforderungen an die Datensicherheit berücksichtigt werden. Innerstaatliche Geschäftswegeregulungen bleiben von dem RbData grundsätzlich unberührt.

Der Austausch von Informationen und Erkenntnissen zwischen Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten wird bislang in den Polizei- und Spezialgesetzen des Bundes, der Länder sowie im Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG) geregelt. Dabei wird hinsichtlich des Verwendungszwecks der übermittelten Daten differenziert. Dienen die Daten der Abwehr oder Verhütung einer Straftat, d. h. präventiven Zwecken, findet die Datenübermittlung ihre Rechtsgrundlage in den einschlägigen Spezialgesetzen. Auf Ebene des Bundes sind dies das BKAG, das BPolG, das ZFdG, das ZollVG, die AO und das SchwarzArbG. Auf der Ebene des Landes sind dies die Polizeigesetze; in Sachsen-Anhalt das SOG LSA.

Sollen dagegen mit der Datenübermittlung bereits begangene Straftaten aufgeklärt werden, d. h. erfolgt sie zu repressiven Zwecken, handelt es sich um einen Fall der Rechtshilfe in Strafsachen. Hierunter ist die Unterstützung eines ausländischen Strafverfahrens zu verstehen (vgl. § 59 Absatz 2 IRG). In diesem Fall richtet sich die Datenübermittlung nach den Vorschriften des IRG.

Die Bundesregierung hat am 17. März 2011 nach Beteiligung des Bundesrates dem Deutschen Bundestag einen Entwurf eines Gesetzes über die Vereinfachung des Austauschs von Informationen und Erkenntnissen zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zur Herbeiführung einer Beschlussfassung vorgelegt (vgl. BT-Drs. 17/5096). Dieser sieht zur Umsetzung des RbData auf Bundesebene die Änderung der o. a. Bundesgesetze vor.

Zur Umsetzung des RbData für den in die Gesetzgebungskompetenz des Landes fallenden Bereich der Gefahrenabwehr (Verhütung von Straftaten) sind neben den Ergänzungen in § 23 SOG LSA auch Ergänzungen in § 26 SOG LSA und die Einfügung eines § 27a in das SOG LSA vorgesehen (vgl. auch Begründung zu § 1 Nrn. 17 und 18).

(§ 23 Abs. 2 [neu])

Der neue § 23 Absatz 2 SOG LSA setzt die besondere Zweckbindung nach Artikel 8 Absatz 3 sowie Artikel 1 Absatz 4 des RbData in Anlehnung an die beabsichtigten bundesgesetzlichen Regelungen im IRG, BKAG und BPolG um. Den Begriffen des deutschen Polizeirechts entsprechend wurde statt des in Artikel 8 Absatz 3 RbData verwandten Begriffs der „unmittelbaren und ernsthaften“ Gefahr der Begriff der „gegenwärtigen und erheblichen“ Gefahr gewählt. Von einer Übermittlung nach dem RbData und damit einer Anwendbarkeit der speziellen Verwendungsregelung nach § 23 Abs. 2 SOG LSA [neu] ist dann auszugehen, wenn Daten aufgrund eines Ersuchens übermittelt werden, das eindeutig als Ersuchen nach dem Rahmenbeschluss zu erkennen war, etwa weil das entsprechende Formblatt verwendet wurde, oder wenn die Datenübermittlung selbst mit einem entsprechenden Formblatt erfolgt. Der Rahmenbeschluss sieht jedoch ausdrücklich vor, dass der übermittelnde Staat seine Zustimmung zur Zweck ändernden

Verwendung der übermittelten Daten bereits bei der Übermittlung der Daten erteilen kann.

Der neue § 23 Abs. 2 Satz 4 setzt Artikel 8 Absatz 4 Satz 5 RbDatA um, wonach der empfangende Mitgliedstaat dem übermittelnden Mitgliedstaat auf dessen Ersuchen Auskunft über die Verwendung und weitere Verarbeitung der übermittelten Informationen und Erkenntnisse zu erteilen hat.

Buchst. c

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 1 Nr. 2, die der Klarstellung dient.

Zu § 1 Nr. 15 (§ 23a):

Im Hinblick auf § 5 Rettungsdienstgesetz Sachsen-Anhalt erweisen sich die bisherigen Regelungen des § 23a SOG LSA als unzureichend. Es besteht für die von polizeilichen Maßnahmen betroffenen Bürgerinnen und Bürgern ein umfassendes und oftmals sich erst mehrere Monate nach dem Polizeieinsatz manifestierendes Bedürfnis, das Handeln der Polizei z. B. auch im Rahmen von Beschwerden und Petitionen überprüfen zu lassen. Hiervon ist insbesondere polizeiliches Handeln betroffen, das aufgrund der jeweiligen Gegebenheiten nicht schriftlich, sondern fernmündlich (über Notrufeinrichtungen, sonstige Sprachtelekommunikation oder Sprechfunkverkehr) veranlasst ist. Daher sollen Lage- und Führungsstellen der Polizei verpflichtet werden, Telefon- und Funkgespräche aufzuzeichnen, die Aufzeichnungen nach einem Monat zu sperren und die gesperrten Aufzeichnungen zwölf Monate nach ihrer Aufzeichnung zu löschen. Besteht Grund zu der Annahme, dass durch die Löschung schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen beeinträchtigt würden, unterbleibt die Löschung (vgl. § 32 Abs. 7 SOG LSA).

Zu § 1 Nr. 16 (§ 23b [neu]):

Die ständig fortschreitende Nutzung von mobilen Telekommunikationsmitteln hat bei der Bevölkerung auch zu der Erwartung geführt, dass die Polizei bei Suizidfällen oder der Suche nach hilflosen Personen, diese Person auch mittels des von ihr zum Empfang bereitgehaltenen oder noch vor kurzem zur Kommunikation benutzen mobilen Telekommunikationsendgerätes unverzüglich auffindet. Wenn beispielsweise eine Person mittels eines Mobilfunktelefons ankündigt, sich das Leben nehmen zu wollen, oder aber einen „Hilferuf“ sendet, können Rettungsmaßnahmen nur ergriffen werden, wenn die Polizei den Aufenthaltsort feststellen kann.

Das Bundesverfassungsgericht hat in der Begründung zum Urteil vom 22. August 2006 ausgeführt: „Die bloße technische Eignung eines Geräts, als Kommunikationsmittel zu dienen, sowie die von dem Gerät ausgehenden technischen Signale zur Gewährleistung der Kommunikationsbereitschaft stellen noch keine Kommunikation dar. Sie ermöglichen - anders als Kommunikationsumstände - keinen Rückschluss auf Kommunikationsbeziehungen und -inhalte, sondern lediglich über die Position eines Endgeräts auf den Standort einer Person. Erst die tatsächliche Nutzung zum Austausch von Informationen und Meinungen qualifiziert die mittels Telekommunikationseinrichtungen übertragenen Daten als Kommunikationsinhalte und -umstände, die den Schutz des Art. 10 Abs. 1 GG genießen ...“ (BVerfG, HRRS 2006, Nr. 807, Abs.-Nr. 57). Die Polizei kann daher derzeit aufgrund der Datenerhebungsgeneralklausel (§ 15 Abs. 3 SOG LSA) selbst oder i.V.m. den Voraussetzungen des § 10 SOG LSA mittels eines Diensteanbieters

nur Standortdaten erheben, die nicht in den Schutzbereich des Artikels 10 Abs. 1 des Grundgesetzes und des Artikel 14 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt fallen. Diese Befugnis reicht jedoch in vielen Fallkonstellationen für eine wirksame Gefahrenabwehr nicht aus. Denn die derzeitige Rechtslage erlaubt eine Standortermittlung nur außerhalb der grundrechtlich geschützten Kommunikation. Ein Diensteanbieter dürfte z. B. die bei ihm gespeicherten (Verkehrs-)Daten, wonach z. B. das betreffende Mobiltelefon vor einer halben Stunde einen Anruf in einer bestimmten Funkzelle beendet hat und nunmehr nicht mehr betriebsbereit ist, nicht an die Polizei weiterleiten.

Darüber hinaus hat sich die Standortermittlung von mobilen Kommunikationsendgeräten insbesondere auch bei den Polizeien der anderen Bundesländer zu einer polizeilichen Standardmaßnahme entwickelt.

Vor diesem Hintergrund ist der Eingriff in die Grundrechte der Betroffenen (insbesondere in das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis des Artikels 10 des Grundgesetzes und des Artikel 14 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt) gerechtfertigt. Dieser Grundrechtseingriff wird wie andere vergleichbare Befugnisse der Polizei an bestimmte Verfahrensvorschriften gebunden, um einen adäquaten Grundrechtsschutz sicherzustellen.

Die Verpflichtung der Anbieter von öffentlich zugänglichen Telefondienstleistungen Daten, die zur Ermittlung des Standortes erforderlich sind, von dem die Notrufverbindung (über die Notrufnummern 110 und 112) ausgeht, an die örtlich zuständige Notrufabfragestelle zu übermitteln (vgl. § 108 Abs. 1 Nr. 2 Telekommunikationsgesetz), wird von dieser Regelung nicht berührt.

(§ 23b Absatz 1 [neu])

Absatz 1 normiert die Tatbestandsvoraussetzungen der Eingriffsbefugnis und regelt die Erhebung der Standortdaten bei einem Diensteanbieter. Die Einschränkung, dass Auskünfte über Standortdaten nur erhoben werden dürfen, wenn die Ermittlung des Aufenthaltsortes auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre, verdeutlicht, dass andere, weniger in Grundrechte eingreifende Maßnahmen zum Auffinden der gefährdeten Person Vorrang genießen.

(§ 23b Absatz 2 [neu])

Absatz 2 regelt den Einsatz technischer Mittel durch die Polizei zur Erhebung der Standortdaten und verweist hinsichtlich der Tatbestandsvoraussetzungen auf Absatz 1. Da durch den Einsatz technischer Mittel nur der Standort aktiv geschalteter Telekommunikationsendgeräte ermittelt werden kann und der Vorgang der Standortermittlung ausschließlich außerhalb der grundgesetzlich geschützten Kommunikation erfolgt, greift der Einsatz technischer Mittel durch die Polizei zur Standortbestimmung nicht in den Schutzbereich des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses ein.

(§ 23b Absatz 3 [neu])

Absatz 3 regelt das Verfahren der Anordnung der Standortbestimmung nach den Absätzen 1 und 2 in Abhängigkeit der jeweiligen Grundrechtsrelevanz.

(§ 23b Absatz 4 [neu])

Absatz 4 regelt die Entschädigung bzw. Vergütung der Diensteanbieter.

Zu § 1 Nr. 17 (§ 26 Absätze 5 bis 7 [neu]):

Die Regelungen dienen der Umsetzung des RbDatA (vgl. auch Begründung zu § 1 Nr. 14).

§ 27 Abs. 3 SOG LSA sieht bereits jetzt eine Regelung vor, die einen Informationsaustausch zwischen den Sicherheitsbehörden und der Polizei mit ausländischen öffentlichen Stellen ermöglicht. Für den Informationsaustausch, speziell zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, sieht Artikel 3 Absatz 3 RbDatA allerdings vor, dass für die Zurverfügungstellung von Informationen und Erkenntnissen an andere Mitgliedstaaten Bedingungen gelten sollen, die nicht strenger sind als die Bedingungen, die auf nationaler Ebene für die Zurverfügungstellung von Informationen und Erkenntnisse gelten. Da § 27 Absatz 1 und 2 SOG LSA an die Datenübermittlung im innerstaatlichen Bereich geringere Anforderungen stellen als für den Datenaustausch im internationalen Bereich nach § 27 Abs. 3 SOG LSA vorgesehen sind, besteht Änderungsbedarf.

Durch die neuen Regelungen in § 26 SOG LSA und den neuen § 27a SOG LSA wird das dem RbDatA entgegenstehende Recht geändert bzw. die nach Artikel 8 RbDatA geforderte besondere Verwendungsregelung für von einem anderen Mitgliedstaat nach dem RbDatA übermittelte Daten in das SOG LSA aufgenommen. Die besonderen Verweigerungsgründe nach Artikel 10 RbDatA werden ausdrücklich in § 26 SOG LSA geregelt.

(§ 26 Absatz 5 [neu])

Der neue § 26 Absatz 5 SOG LSA stellt eine Angleichung an bundesrechtliche Vorschriften dar und hat zum Ziel, eine einheitliche Regelung vergleichbarer Übermittlungstatbestände herbeizuführen. Der entscheidende Polizeibeamte hat hier wie in den sonstigen Fällen eine Abwägungsentscheidung zu treffen, die sich im Wesentlichen in der Beurteilung der Angemessenheit des Datenschutzniveaus manifestiert.

Bei der Einschätzung, was unter einem „angemessenen Schutzniveau“ zu verstehen ist, war schon bisher neben der Art der Daten, der Dauer der geplanten Verarbeitung, dem Herkunfts- und Endbestimmungsland, den für den Empfänger geltenden Rechtsnormen sowie den für ihn geltenden Landesregeln und Sicherheitsmaßnahmen auch die Zweckbestimmung zu berücksichtigen. Ob das Datenschutzniveau im Empfängerstaat angemessen ist, kann daher nicht abstrakt, sondern nur aufgrund der Umstände des Einzelfalls, insbesondere unter Berücksichtigung des mit der Übermittlung verfolgten Zwecks, bestimmt werden.

Die neu eingefügten Absätze 6 und 7 regeln die in Artikel 10 Absatz 1 und 2 des RbDatA enthaltenen Gründe, aus denen eine Datenübermittlung, die in den Anwendungsbereich des Rahmenbeschlusses fällt, verweigert werden kann bzw. muss.

(§ 26 Absatz 6 [neu])

Bei den in Absatz 6 genannten Verweigerungsgründen handelt es sich um zwingende Verweigerungsgründe, also um Übermittlungsverbote. Absatz 6 Nummer 2 setzt Artikel 1 Absatz 7 RbDatA um, der an die Pflicht der Mitgliedstaaten zur Wahrung der in Artikel 6 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Grundrechte und allgemeinen Rechtsgrundsätze erinnert. Absatz 6 Nummer 3 schließt darüber hinaus die Übermittlung von Daten aus, die erst durch

Zwangsmaßnahmen erhoben werden müssten. Diese Regelung beruht auf Artikel 1 Absatz 5 des RbDatA, wonach der Rahmenbeschluss die Mitgliedstaaten nicht verpflichtet, Informationen und Erkenntnisse durch Zwangsmaßnahmen im Sinne des nationalen Rechts zu erlangen. Zwangsmaßnahmen in diesem Sinne im Bereich der Gefahrenabwehr sind Maßnahmen, die gegen oder ohne den Willen der betroffenen Person durchgesetzt werden und die aufgrund des damit einhergehenden wesentlichen Grundrechtseingriffs einer speziellen gesetzlichen Grundlage bedürfen, also nicht auf Generalklauseln oder vergleichbare Grundnormen (u. a. §§ 13, 15 SOG LSA) gestützt werden können.

(§ 26 Absatz 7 [neu])

Neben den obligatorischen Übermittlungsverboten in den neuen Absätzen 5 und 6 werden im neuen Absatz 7 darüber hinaus fakultative Verweigerungsgründe normiert. Absatz 7 Nummer 1 beruht auf Artikel 3 Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 2 Buchstabe d RbDatA, wonach sich der Gleichbehandlungsgrundsatz lediglich auf die bei den Strafverfolgungsbehörden vorhandenen oder verfügbaren Informationen und Erkenntnisse erstreckt (der RbDatA verpflichtet die Mitgliedstaaten nicht, Daten durch strafprozessuale oder polizeirechtliche Maßnahmen erst zu erheben). Ziel des RbDatA ist es vielmehr, den grenzüberschreitenden Austausch von bei den Strafverfolgungsbehörden vorhandenen oder für diese ohne Weiteres verfügbaren Informationen zu erleichtern. Absatz 7 Nummer 2 beruht auf Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b RbDatA. Danach kann die zuständige Strafverfolgungsbehörde die Datenübermittlung auch dann verweigern, wenn der Erfolg laufender Ermittlungen oder die Sicherheit von Personen gefährdet würde. Der Spielraum für das insoweit grundsätzlich eröffnete Ermessen der übermittelnden Behörde ist umso kleiner, je größer die Gefahr schwerwiegender Beeinträchtigungen für grundgesetzlich geschützte Positionen wird. Der dritte Verweigerungsgrund im neuen § 26 Abs. 7 SOG LSA ergibt sich aus Artikel 10 Absatz 2 RbDatA, wonach die Datenübermittlung auch dann unterbleiben kann, wenn sie die Verhütung von Straftaten betrifft, die nach deutschem Recht mit einer Freiheitsstrafe von im Höchstmaß einem Jahr Freiheitsstrafe oder weniger bedroht sind.

Zu § 1 Nr. 18 (§ 27a [neu]):

Die Regelungen dienen der Umsetzung des RbDatA (vgl. auch Begründung zu § 1 Nr. 14 und 17).

Artikel 3 Absatz 3 RbDatA verpflichtet die Mitgliedstaaten, für den Austausch von Informationen und Erkenntnissen an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden anderer Mitgliedstaaten grundsätzlich keine strengeren Bedingungen vorzusehen als für den Informationsaustausch zwischen den Strafverfolgungsbehörden im innerstaatlichen Bereich. Die Übermittlung von personenbezogenen Daten durch die Landespolizei an Polizei- und Justizbehörden sowie an sonstige für die Verhütung oder Verfolgung von Straftaten zuständige öffentliche Stellen anderer Staaten richtet sich bislang nach § 27 Abs. 3 SOG LSA. Die darin geregelten Voraussetzungen sind zum Teil strenger als die für entsprechende Datenübermittlungen im innerstaatlichen Bereich geltenden Bedingungen, die sich nach § 27 Abs. 1 und 2 SOG LSA richten. Mit dem neu eingefügten § 27a werden für den Bereich der Verhütung von Straftaten die Bedingungen für Datenübermittlungen an Polizeibehörden und sonstige für die Verhütung oder Verfolgung von Straftaten zuständige öffentliche Stellen der

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie der Schengen-assozierten Staaten an die für entsprechende Datenübermittlungen im innerstaatlichen Bereich geltenden Vorschriften angeglichen. Die Datenübermittlung zu Zwecken der Strafverfolgung richtet sich auch weiterhin nach dem IRG.

(§ 27a Absatz 1 [neu])

Absatz 1 verankert den Gleichbehandlungsgrundsatz für Datenübermittlungen auf Ersuchen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union zu Zwecken der Verhütung von Straftaten.

(§ 27a Absatz 2 [neu])

Absatz 2 beruht auf Artikel 5 Absatz 1 und 3 RbDatA und regelt die formellen Anforderungen, denen ein Ersuchen genügen muss, damit der in § 27a Absatz 1 SOG LSA [neu] verankerte Gleichbehandlungsgrundsatz zur Anwendung kommt.

(§ 27a Absatz 3 [neu])

Absatz 3 normiert den Gleichbehandlungsgrundsatz für Spontanübermittlungen personenbezogener Daten zur Verhütung von Straftaten im Sinne des Artikels 2 Absatz 2 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten und setzt damit Artikel 7 des RbDatA um.

(§ 27a Absatz 4 [neu])

In Absatz 4 wird ausdrücklich festgelegt, dass die Zulässigkeit der Datenübermittlung an eine Polizeibehörde oder sonstige für die Verhütung oder Verfolgung von Straftaten zuständige öffentliche Stelle eines Mitgliedstaates der EU auf Grundlage von § 27 Abs. 3 SOG LSA unberührt bleibt. Hierdurch wird klargestellt, dass § 27a SOG LSA [neu] zwar im Falle der Erfüllung der Anforderungen der Absätze 2 und 3 eine Erleichterung des Informationsaustausches darstellt, zugleich aber keine Erschwerung gegenüber der bisherigen Rechtslage eintritt, sofern die in den Absätzen 2 und 3 genannten Voraussetzungen im Einzelfall nicht erfüllt sein sollten. Regelungen für Datenübermittlungen aufgrund völkerrechtlicher Vereinbarungen bzw. der jeweiligen Umsetzungsgesetze bleiben im Verhältnis zu den allgemeinen Übermittlungsbefugnissen ebenfalls unberührt. Dies wird mit dem entsprechenden Hinweis in § 27a Absatz 4 SOG LSA [neu] noch einmal klargestellt.

(§ 27a Absatz 5 [neu])

Absatz 5 bestimmt, dass als Polizeibehörde oder sonstige für die Verhütung oder Verfolgung von Straftaten zuständige öffentliche Stelle eines Mitgliedstaates der Europäischen Union im Sinne der Absätze 1 und 3 jede von diesem Staat gemäß Artikel 2 Buchstabe a des RbDatA benannte Stelle gilt. Die entsprechenden Meldungen der Mitgliedstaaten sind Bestandteil eines EU-Handbuchs zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses, das regelmäßig aktualisiert wird.

(§ 27a Absatz 6 [neu])

Die Regelungen des § 27a SOG LSA [neu] sollen auch für Schengen-assozierte Staaten gelten. Dies entspricht den Vorgaben des RbDatA.

Zu § 1 Nr. 19 (§ 31):

Mit den unter Buchst. a vorgesehenen Änderungen des § 31 wird der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts Rechnung getragen (vgl. BVerfGE 115, 320). Eine präventive polizeiliche Rasterfahndung ist mit dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG, Artikel 6 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt) nur vereinbar, wenn eine konkrete Gefahr für hochrangige Rechtsgüter wie den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Leib, Leben oder Freiheit einer Person gegeben ist. Im Vorfeld der Gefahrenabwehr scheidet eine solche Rasterfahndung aus.

Insbesondere die Anschläge in den USA vom 11. September 2001 und deren Folgen haben verdeutlicht, dass der präventiven Rasterfahndung, die im Übrigen in allen Polizeigesetzen der Länder verankert ist, angesichts der aktuellen und auch künftig zu erwartenden Bedrohungen durch den internationalen Terrorismus sowie der Notwendigkeit frühzeitiger Erkenntnisgewinnung im Hinblick auf die Enttarnung sogenannter Schläfer noch stärker als bisher die Bedeutung eines unverzichtbaren Mittels polizeilicher Arbeit zukommt.

Aus Anlass der o. a. Anschläge wurde eine bundesweite Rasterfahndung nach sogenannten Schläfern eingeleitet. In Sachsen-Anhalt wurden ca. 66 000 Personendatensätze beim Landeskriminalamt angeliefert. Nach einem automatisierten Abgleich verblieben immerhin 1 292 sogenannte Prüffälle.

Vom Gesetzgeber kann jedoch im Rahmen der Eignungsprüfung eines Grundrechtseingriffs nicht gefordert werden, dass polizeiliche Eingriffsmaßnahmen stets oder auch nur im Regelfall Erfolg versprechen. Eine gesetzgeberische Prognose, dass Eingriffe der geregelten Art im Einzelfall Erfolg haben können, ist nicht offensichtlich fehlsam (vgl. BVerfGE 120, 274 [320]).

Solange die Polizei die rechtliche Möglichkeit hat, jederzeit mit Hilfe der Rasterfahndung nach Schläfern zu suchen, bleibt der Druck auf die Terrorszene hoch.

Zur Rasterfahndung gibt es kein anderes Mittel, das die gleiche Wirkung hat, aber weniger stark in das informationelle Selbstbestimmungsrecht eingreift.

Bei Buchst. b handelt es sich um eine Folgeänderung aufgrund der neuen Bezeichnung des für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständigen Ministeriums (vgl. Begründung zu § 1 Nr. 7 Buchst. c).

Zu § 1 Nr. 20 (§ 32):

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Neuordnung des Landesbeamtenrechts (vgl. Begründung zu § 1 Nr. 4 Buchst. b und c) und der neuen Bezeichnung des für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständigen Ministeriums (vgl. Begründung zu § 1 Nr. 7 Buchst. c).

Zu § 1 Nr. 21 (§ 33 [neu]):

Die Befugnis enthält einerseits die Möglichkeit, Anbieter für Telekommunikationsdienstleistungen dazu aufzufordern, die Kommunikationsverbindungen eines bestimmten Mobilfunkendgeräts oder in einer bestimmten Mobilfunkzelle zu unterbrechen oder zu verhindern, andererseits aber auch die Befugnis, für die Polizei durch den Einsatz eines Störsenders Telekommunikationsvorgänge innerhalb des Sendebereichs des Störsenders unter

den beschriebenen hohen Eingriffsvoraussetzungen zu unterbrechen oder zu verhindern.

Durch solche Maßnahmen kann beispielsweise die technisch mögliche Fernzündung eines Sprengsatzes per Mobilfunkgerät wirkungsvoll verhindert werden. Als weiterer Anwendungsfall kommen vor allem Geiselnahmen oder andere Fälle schwerer Straftaten in Betracht, in denen es zur Unterbindung des Fortgangs der Straftat und zum Schutz der Opfer unerlässlich erscheint, die Kommunikationsmöglichkeiten des Täters einzuschränken. Die Unterbrechung bzw. Verhinderung der Telekommunikation greift nicht in Artikel 10 des Grundgesetzes und Artikel 14 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt (Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis) ein, so dass ein Richtervorbehalt grundsätzlich nicht notwendig erscheint.

Praxisbezogen wird das Einholen einer richterlichen Entscheidung bei einer gegenwärtigen Gefahr für die bezeichneten Schutzgüter ohnehin zeitlich nicht möglich sein. Die Wortwahl "wenn und soweit dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für [...] erforderlich ist" betont die zeitliche Beschränkung der Maßnahme auf das erforderliche Maß. Verfahrensrechtlich stellt die Regelung durch die vorgesehene nachträgliche richterliche Entscheidung und das Außerkrafttreten der polizeilichen Anordnung bei Ausbleiben der richterlichen Bestätigung nach zwei Tagen sicher, dass in das durch Artikel 2 Abs. 1 Grundgesetz und Artikel 5 Abs. 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt geschützte Grundrecht (allgemeine Handlungsfreiheit) nur im zeitlich zwingend erforderlichen Umfang eingegriffen wird.

(§ 33 Absatz 1 [neu])

Absatz 1 normiert die Tatbestandsvoraussetzungen der Eingriffsbefugnis und regelt die Inanspruchnahme der Diensteanbieter. Die Einschränkung „wenn und soweit dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Leib, Leben oder Freiheit einer Person erforderlich ist“ verdeutlicht, dass andere, weniger in Grundrechte eingreifende Maßnahmen zur Gefahrenabwehr Vorrang genießen.

(§ 33 Absatz 2 [neu])

Absatz 2 regelt den Einsatz technischer Mittel durch die Polizei zur Unterbrechung oder Verhinderung von Kommunikationsverbindungen und verweist hinsichtlich der Tatbestandsvoraussetzungen auf Absatz 1.

(§ 33 Absatz 3 [neu])

Absatz 3 regelt das Verfahren der Anordnung der Unterbrechung oder Verhinderung von Kommunikationsverbindungen.

Damit alle - insbesondere Ditte - von der Kommunikationsunterbrechung- oder Verhinderung tatsächlich betroffenen Personen darüber unterrichtet werden könnten, ob und in welchem Umfang ihre Kommunikation tatsächlich unterbrochen oder verhindert worden ist, wäre es u. a. auch erforderlich, alle erfolgten Kommunikationsversuche zu erfassen und die jeweiligen Anschlussinhaber zu ermitteln. Mithin müssten nur zum Zweck der Unterrichtung weitere personenbezogene Daten erhoben werden, die für die Gefahrenabwehr nicht erforderlich sind. Daher soll eine Unterrichtung nach Maßgabe des § 17 Abs. 7 SOG LSA nur erfolgen, wenn die Maßnahme im Hinblick auf bestimmte bzw. bestimmbare Störer bzw. Nichtstörer durchgeführt wird. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Kommunikationsunterbrechung bzw. –Verhinderung auf bestimmte Rufnummern, Anschlusskennungen oder Endgeräte abzielt. Die Regelung hindert die

Strafverfolgungsbehörde jedoch nicht, Telekommunikationsversuche aufgrund strafprozessualer Befugnisse zur Telekommunikationsüberwachung zu dokumentieren.

(§ 33 Absatz 4 [neu])

Absatz 4 regelt die Entschädigung bzw. Vergütung der Diensteanbieter.

Zu § 1 Nr. 22 (§ 38):

Die Ergänzung des § 38 Abs. 2 dient der Klarstellung und Vermeidung etwaiger Rechtsunsicherheiten. Die Verweisung ist allgemein gehalten, um spätere Folgeänderungen aufgrund eines Zweiten Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes zu vermeiden. Nach dem Referentenentwurf soll die Kostenordnung durch das neue Gerichts- und Notarkostengesetz ersetzt werden.

In Freiheitsentziehungssachen überprüfen die Amtsgerichte Zulässigkeit und Fortdauer einer angeordneten Freiheitsentziehung (§ 38 SOG LSA). Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des Buches 7 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (§§ 415 ff. FamFG). Die §§ 415 ff. FamFG enthalten im Gegensatz zum Recht vor dem Inkrafttreten des FamFG keine ausdrückliche Verweisung auf die Kostenordnung. Es haben sich daher widersprüchliche Auffassungen dazu gebildet, ob sich die landesrechtliche Verweisung in § 38 Abs. 2 Satz 2 SOG LSA auch auf die Kostenregelung in § 128c Kostenordnung erstrecken kann.

So verneint eine Auffassung die Anwendbarkeit von § 128c KostO und kommt zu dem Ergebnis, dass in den betreffenden Verfahren Kosten nicht erhoben werden können. Die Argumentation stützt sich darauf, dass § 128c KostO ausschließlich nur die Freiheitsentziehungssachen im Sinne von § 415 Abs. 1 FamFG in Bezug nehme und das gerichtliche Verfahren über die Freiheitsentziehung nach Landesrecht eben keine solche sei, weil die Freiheitsentziehung nicht auf Bundesrecht beruhe.

Demgegenüber stand der Wille des Landesgesetzgebers, bei der Änderung des § 38 Abs. 2 mit der Verweisung auf das FamFG keine inhaltliche Änderung gegenüber der bisherigen Rechtslage vorzunehmen.

Zu § 1 Nr. 23 (§ 39):

Den Erwägungen zur Änderung der gesetzlichen Regelungen zur Behandlung festgehaltener Personen liegen insbesondere zugrunde:

- Die Vorschläge der aus Anlass der Todesfälle im Polizeigewahrsam im Jahr 2009 eingerichteten Arbeitsgruppe „Gewahrsam“.
- S. Heide, M. Kleiber, D. Stiller „Strafprozessuale Folgen bei Todesfällen im Polizeigewahrsam (Gesundheitswesen 2009, 71: 226-231): „Durch die Einführung einer generellen Videoüberwachung ... könnten Auseinandersetzungen zwischen Zelleninsassen eher erkannt und damit Gesundheitsschädigungen oder Todesfälle im Polizeigewahrsam reduziert werden.“
- Die Empfehlung von Amnesty International im Bericht zu rechtswidriger Polizeigewalt in Deutschland (Juli 2010): „Einrichtung und Ausweitung der Video- und Audioüberwachung in allen Bereichen von Polizeiwachen, in denen sich Inhaftierte aufhalten, sofern dies nicht das Persönlichkeitsrecht oder das Recht

auf vertrauliche Gespräche mit ihrem Rechtsbeistand oder Arzt verletzt. Die Aufzeichnungen sind über einen angemessenen Zeitraum an einem sicheren Ort aufzubewahren.“

Mit der vorgesehenen Regelung soll der Polizei die Möglichkeit eröffnet werden, eine gesundheitlich erheblich beeinträchtigte Person (insbesondere bei starker Alkohol- bzw. Drogenabhängigkeit), die aufgrund der Feststellungen des Arztes, der die Gewahrsamsfähigkeit beurteilt hat, einer ständigen visuellen und akustischen Überwachung bedarf, mittels Videotechnik zu überwachen. Derzeit wird bei solchen Fallkonstellationen eine sogenannte Sitzwache durchgeführt (ein oder mehrere Gewahrsamsbeamte sitzen in bzw. bei geöffneter Zellentür vor der Gewahrsamszelle und überwachen die gesundheitlich erheblich beeinträchtigte Person). Die Anzahl der für die Sitzwache notwendigen Beamten hängt im Wesentlichen davon ab, ob die zu überwachende Person fixiert bzw. gefesselt werden kann (die medizinische Indikation lässt dies zumeist jedoch nicht zu) und ob und in welchem Umfang mit Widerstands- und Ausbruchshandlungen gerechnet werden muss. Gerade kleine Polizeidienststellen sind beim Auftreten solcher Fallkonstellation aufgrund des für die Sitzwache notwendigen Personalbedarfs nicht bzw. nicht mehr in ausreichendem Umfang in der Lage, den übrigen Dienstbetrieb aufrecht zu erhalten.

Die Intimsphäre der festgehaltenen Person ist ggf. durch geeignete Maßnahmen zu gewährleisten. Eine solche geeignete Maßnahme ist zum Beispiel die Abgrenzung des Toilettenbereichs.

Aufgrund der im SOG LSA hinsichtlich der Videoüberwachung bei verschiedenen Befugnissen verwendeten Begriffe (z. B. Bild- und Tonaufnahmen oder -aufzeichnungen - § 16 Abs. 2 Satz 1) ist hinreichend klargestellt, dass die vorgesehene Befugnis nicht zur Anfertigung von Bild- oder Tonaufzeichnungen berechtigt.

Zu § 1 Nr. 24 (§ 41):

Bei Buchst. a handelt es sich um die Befugnis zur Durchsuchung von Personen, die nach Artikel 99 Absatz 5 Satz 1 des Schengener Durchführungsübereinkommens ausgeschrieben sind. Die Maßnahme ist nur zulässig, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie zur Abwehr einer Gefahr erforderlich ist. Im Übrigen wird auf die Begründung zu § 1 Nr. 12 Buchst. a verwiesen.

Mit Buchst. b soll der Schutz von Personen verbessert werden, die einer besonderen Infektionsgefahr ausgesetzt waren. Vor allem Polizeivollzugskräfte und Rettungshelfer können betroffen sein, wenn sie sich z. B. an Spritzen verletzen oder eigene offene Wunden mit Körperflüssigkeiten eines Festzunehmenden oder Unfallopfers in Berührung kommen; auch Opfer von Gewalttaten und Sexualstraftaten können einem direkten Kontakt mit möglicherweise infektiösen Körperflüssigkeiten ausgesetzt sein. In diesem Fall besteht die Gefahr einer Übertragung von Krankheitserregern wie HIV und Hepatitis B- oder Hepatitis C-Viren. Für die Entscheidung über die Einleitung oder Fortführung einer medizinischen Behandlung der Betroffenen ist die Kenntnis bestehender Infektionen des Verursachers ein wichtiges Kriterium.

Bislang sind die Betroffenen dabei auf die freiwillige Mitwirkung des Verursachers angewiesen. Nunmehr erhält die Polizei die Möglichkeit, eine Blutentnahme oder andere geeignete körperliche Untersuchungen auch gegen den Willen des

Verursachers zu veranlassen, wenn dies zur Abwehr einer Gefahr für Leib oder Leben eines Dritten erforderlich ist.

Das Land hat für diese dem individuellen Infektionsschutz dienende Regelung die Gesetzgebungskompetenz. Nach Artikel 74 Abs. 1 Nr. 19 des Grundgesetzes hat der Bund die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz unter anderem für „die Maßnahmen gegen gemeingefährliche und übertragbare Krankheiten bei Menschen und Tieren“. Dazu gehören nicht nur Maßnahmen der Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, sondern auch vorbeugende Maßnahmen wie Meldepflichten, Tests, Vorsorgeuntersuchungen und Impfungen, und zwar auch dann, wenn es um den Schutz des Einzelnen und nicht um Maßnahmen allgemeiner Art zum Schutz eines unbestimmten Personenkreises geht. Daher sind auch körperliche Untersuchung sowie Blutentnahme und -untersuchung des Verursachers, die der Gewinnung einer Entscheidungsgrundlage für medizinische Maßnahmen dienen, die eine Infektion nach erfolgtem Kontakt mit einem Erreger unterdrücken und eine Erkrankung verhindern sollen, Maßnahmen gegen übertragbare Krankheiten im Sinne des Artikels 74 Abs. 1 Nr. 19 des Grundgesetzes.

Der Bund hat auf der Grundlage des Artikels 74 Abs. 1 des Grundgesetzes das Infektionsschutzgesetz (IfSG) erlassen, damit von seiner konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz aber keinen abschließenden Gebrauch gemacht. Der Ansatz des Infektionsschutzgesetzes ist infektionsepidemiologischer Natur und hat den Einzelnen, der einem Übertragungsrisiko ausgesetzt war, vorwiegend als Gefahrenquelle für weitere Übertragungen im Blick, nicht aber im Hinblick auf die Verhinderung einer Erkrankung bei ihm selbst. Die Kenntnis einer Infektion des Verursachers ist nach dem derzeitigen Stand der Wissenschaft vor allem für das weitere medizinische Vorgehen nach einer möglichen Übertragung von HIV und von Hepatitis B- oder Hepatitis C-Viren von Bedeutung, die schwerwiegende und lebensgefährliche Krankheiten verursachen. Medizinische Maßnahmen unmittelbar nach der Übertragung der Krankheitserreger können die Gefahr einer Infektion signifikant verringern bzw. die Heilungschancen verbessern. So kann bei einer möglichen Infektion mit HIV unmittelbar nach der Übertragung der Viren eine Postexpositionsprophylaxe durchgeführt werden, die verhindern kann, dass es zu einer Infektion kommt. Die dabei eingesetzten Medikamente haben jedoch Nebenwirkungen, die die Maßnahme nur bei einem entsprechend hohen Infektionsrisiko angezeigt erscheinen lassen. Der Nachweis einer HIV-Infektion des Verursachers ist dabei ein wichtiges Kriterium. Das gleiche gilt auch für die Entscheidung über eine nachträgliche Impfung nach einer möglichen Übertragung von Hepatitis B-Viren. Für Hepatitis C stehen bislang weder Postexpositionsprophylaxe noch nachträgliche Impfung zur Verfügung, das Ergebnis der Blutuntersuchung des Verursachers kann jedoch für die Erforderlichkeit weiterer Untersuchungen beim Betroffenen maßgeblich sein.

Auch wenn mit einer Blutuntersuchung eine frische Infektion des Verursachers gar nicht nachzuweisen ist, ist das Ergebnis einer Blutuntersuchung für den Betroffenen eine wichtige Information, auch wenn bei negativem Ergebnis Unsicherheiten verbleiben können und möglicherweise dennoch medizinische Maßnahmen angezeigt sind. Die Kenntnis über eine bestehende Infektion beim Verursacher bringt für die weitere Behandlung des Betroffenen erhebliche Vorteile und vermeidet unnötige Gesundheitsbelastungen und -risiken beim Betroffenen. Angesichts dieser Vorteile sind die mit körperlicher Untersuchung, Blutentnahme und -untersuchung und Weitergabe der Befunde verbundenen Eingriffe in die Grundrechte des

Verursachers auf körperliche Unversehrtheit und informationelle Selbstbestimmung verhältnismäßig.

(Zu § 41 Abs. 6 [neu] im Einzelnen)

Nach Satz 1 darf eine körperliche Untersuchung (insbesondere Blutentnahme) angeordnet werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass von der zu untersuchenden Person eine Gefahr für Leib oder Leben eines Dritten ausgegangen ist, und wenn die Kenntnis der Untersuchungsergebnisse zur Abwehr der Gefahr erforderlich ist. Dies ist nach dem derzeitigen Kenntnisstand bei den beispielhaft genannten Ansteckungsgefahren der Fall. Erforderlich ist einerseits eine Wahrscheinlichkeit dafür, dass die zu untersuchende Person mit HIV, Hepatitis B oder Hepatitis C infiziert ist; davon kann ausgegangen werden, wenn bestimmte Umstände eine erhöhte Infektionswahrscheinlichkeit begründen. Andererseits muss der Betroffene mit der zu untersuchenden Person so in Kontakt gekommen sein, dass eine Ansteckung möglich ist. Die Kenntnis der Untersuchungsergebnisse ist zur Abwehr der Gefahr erforderlich, wenn die Kenntnis des Serostatus der zu untersuchenden Person in Bezug auf diese Erreger für die Einleitung oder Fortführung von medizinischen Maßnahmen beim Betroffenen benötigt wird. Zur Beurteilung dieser Aspekte ist medizinischer Sachverstand erforderlich, so dass die Polizei über die zu veranlassenden Maßnahmen in der Regel nur unter Mitwirkung eines Arztes oder einer Ärztin entscheiden kann. Die zu untersuchende Person muss die Ansteckungsgefahr weder verschuldet, noch sonst durch eigenes Handeln verursacht haben, so dass die Maßnahmen z. B. auch bei Unfallopfern angeordnet werden können, die die Ansteckungsgefahr nicht durch eigenes Handeln herbeigeführt haben. Körperliche Eingriffe dürfen nur vorgenommen werden, wenn kein Nachteil für die Gesundheit der zu untersuchenden Person zu befürchten ist. Eine körperliche Untersuchung (insbesondere Blutentnahme) wird nur ausnahmsweise aufgrund des Gesundheitszustands der zu untersuchenden Person mit Nachteilen für den Betroffenen verbunden sein; ob dies der Fall ist, ist von dem die Untersuchung durchführenden Arzt zu beurteilen.

Aus der Ermächtigung, die Untersuchungen zum Schutz eines Dritten durchführen zu lassen, und §§ 26 Abs. 1 Satz 1 und 28 Abs. 1 Nr. 1 SOG LSA ergibt sich die Befugnis der Polizei, die relevanten Daten an den Dritten zu übermitteln. Als Minus zu der körperlichen Untersuchung kann die Polizei auch die Untersuchung von vorhandenen, z. B. auf strafprozessualer Grundlage zur Bestimmung des Blutalkoholgehalts entnommenen Blutproben und die Übermittlung der Ergebnisse an den Betroffenen veranlassen.

Satz 2 stellt mit dem Verweis auf Absatz 5 Sätze 2 bis 5 klar, dass die Maßnahme einem Richtervorbehalt unterliegt, wobei die Anordnung nur auf Antrag der Polizei erfolgt, d. h. der Betroffene selbst kann keine körperliche Untersuchungen veranlassen. Kann das Gericht nicht rechtzeitig eingeschaltet werden, kann die Polizei eine Eilanordnung erlassen. Die körperliche Untersuchung darf nur von Ärzten durchgeführt werden.

Nach Satz 3 ist die Verwendung der Untersuchungsdaten nur für den Satz 1 bezeichneten Zweck zulässig. Die Daten dürfen darüber hinaus nicht gespeichert oder zu anderen Zwecken verwendet werden. Nach Satz 4 müssen die Daten unverzüglich gelöscht werden, wenn der in Satz 1 genannte Zweck erreicht ist, wenn also die erforderlichen Informationen über den Status des Verursachers an den Betroffenen übermittelt worden sind.

Die Information des Verursachers über die Ergebnisse der Untersuchung wurde aufgrund des allgemeinen Persönlichkeitsrechts (Rechts auf Nichtwissen) des Verursachers nicht vorgesehen. Aus diesem Grund hat die Polizei das Verfahren der Verarbeitung der Untersuchungsdaten so zu gestalten, dass der Verursacher nicht ungewollt von den Untersuchungsdaten Kenntnis erlangt. Gleichwohl sind dem Verursacher auf ausdrücklichen Wunsch die Ergebnisse seiner körperlichen Untersuchung aufgrund seines Rechts auf informationelle Selbstbestimmung zu übermitteln; dies bedarf keiner ausdrücklichen Regelung im SOG LSA.

Zu § 1 Nr. 25 (§ 42):

Es handelt sich um die Befugnis zur Durchsuchung von Sachen, die nach Artikel 99 Absatz 5 Satz 1 des Schengener Durchführungsübereinkommens ausgeschrieben sind. Die Maßnahme ist nur zulässig, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie zur Abwehr einer Gefahr erforderlich ist. Im Übrigen wird auf die Begründung zu § 1 Nr. 12 Buchst. a verwiesen.

Zu § 1 Nr. 26 (§ 47):

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Neuordnung des Landesbeamtenrechts (vgl. Begründung zu § 1 Nr. 4 Buchst. b und c).

Zu § 1 Nr. 27 (§ 48a):

Mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des SOG LSA vom 20. Juli 2000 wurde für den Bereich der Gefahrenabwehr eine Regelung im Sinne eines effektiven Zeugenschutzes geschaffen.

Auch wenn Zeugenschutz grundsätzlich dem Bereich der Gefahrenabwehr zuzurechnen ist, besteht ein enger Sachzusammenhang mit dem Strafverfahren. Der Bundesgesetzgeber hat deshalb im Rahmen seiner Annexkompetenz zur Regelung des gerichtlichen Verfahrens im Jahr 2001 hierzu umfassende Regelungen mit dem Zeugenschutz-Harmonisierungsgesetz getroffen.

Soweit ein Bezug zum Strafverfahren zu verneinen ist, besteht jedoch weiterhin ein landesgesetzgeberischer Handlungsbedarf in Fällen, in denen

- eine gefährdete Person erst nach rechtskräftigem Verfahrensabschluss zu schützen ist oder
- aufgrund einer veränderten Gefahrenlage nach rechtskräftigem Verfahrensabschluss neue, nicht bereits während des laufenden Verfahrens begonnene Schutzmaßnahmen erforderlich werden.

Mit der vorgesehenen Änderung des § 48a soll der Anwendungsbereich, der bisher nur durch Vergleich mit Vorschriften des Bundes, die die Gefahrenabwehr besonders regeln (Zeugenschutz-Harmonisierungsgesetz), bestimmbar ist, präzise und normenklar geregelt werden. Insoweit dient die vorgesehene Änderung lediglich der Klarstellung.

Zu § 1 Nr. 28 (§§ 49 und 53)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der neuen Bezeichnung des für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständigen Ministeriums (vgl. Begründung zu § 1 Nr. 7 Buchst. c).

Zu § 1 Nr. 29 (§ 57)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung. § 908 ZPO, der die Anordnung der Haft durch einen vom Verwaltungsgericht zu erlassenden Haftbefehl beinhaltet, ist durch die 2. Zwangsvollstreckungsnovelle vom 17. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3039) aufgehoben worden. Da dieser Rechtsgegenstand in § 901 ZPO neu geregelt wurde und §§ 907 und 908 ZPO aufgehoben wurden, ist die Paragrafenfolge neu zu fassen.

Zu § 1 Nr. 30 (§ 58):

Es handelt sich um notwendige Anpassungen aufgrund der Umbenennung des Bundesgrenzschutzes in Bundespolizei (vgl. Gesetz vom 21. Juni 2005, BGBl. I S.1818) und um eine Folgeänderung aufgrund der neuen Bezeichnung des für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständigen Ministeriums (vgl. Begründung zu § 1 Nr. 7 Buchst. c).

Zu § 1 Nrn. 31 bis 33 (§§ 76 und 78):

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der neuen Bezeichnung des für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständigen Ministeriums (vgl. Begründung zu § 1 Nr. 7 Buchst. c).

Zu § 1 Nrn. 34 bis 42 (§§ 82, 83, 84, 86, 89, 90, 91, 94):

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der neuen Bezeichnung des für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständigen Ministeriums (vgl. Begründung zu § 1 Nr. 7 Buchst. c) und des für den Justizvollzug zuständigen Ministeriums, um notwendige Anpassungen an die bereits vollzogene Verschmelzung der Regierungspräsidien zum Landesverwaltungsamt und um eine Klarstellung aufgrund der Gemeindegebietsreform.

Mit § 6 des Verwaltungsmodernisierungsgrundsatzgesetzes vom 27. Februar 2003 (GVBl. LSA S. 40) wurden die Regierungspräsidien Dessau, Halle und Magdeburg mit Ablauf des 31. Dezember 2003 aufgelöst und mit Wirkung vom 01. Januar 2004 ein Landesverwaltungsamt als zentrale Bündelungs- und Koordinierungsbehörde der Landesverwaltung errichtet. Alle Aufgaben, die den aufgelösten Regierungspräsidien durch das SOG LSA zugewiesen waren, sind auf das Landesverwaltungsamt übergegangen (vgl. § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Neuordnung der Landesverwaltung vom 17. Dezember 2003, GVBl. LSA S. 352). Die vorgesehene Änderung dient insoweit lediglich der Klarstellung.

Mit Artikel 2 des Begleitgesetzes zur Gemeindegebietsreform vom 14. Februar 2008 (GVBl. LSA S. 40) wurde das Modell der Verbandsgemeinde geschaffen. Nach § 2 Abs. 2 Verbandsgemeindengesetz erfüllt die Verbandsgemeinde die Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises der Mitgliedsgemeinden, soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht entgegensteht. Die Vorschrift ist der Regelung des § 77 Abs. 6 Gemeindeordnung nachempfunden (Wahrnehmung der Aufgaben des übertragenen

Wirkungskreises durch die Verwaltungsgemeinschaften). Somit sind Verbandsgemeinden, soweit nichts Besonderes geregelt ist - für die Aufgaben nach dem SOG LSA zuständig. Die vorgesehene Änderung dient insoweit lediglich der Klarstellung.

Zu § 1 Nr. 41 (§ 93)

Mit der Änderung wird bestimmt, dass für die aufgrund der Ermächtigungen in § 94a [neu] als Gefahrenabwehrverordnungen zu erlassenden Verordnungen die Vorschriften des Achten Teils des SOG LSA anzuwenden sind.

Zu § 1 Nr. 43 (§ 94a [neu]):

Ziel der Regelungen ist es, bei Vorliegen entsprechender Lageerkenntnisse alkoholbeeinflusste Straftaten und Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im öffentlichen Raum, insbesondere während der Nachtzeit, entgegenzutreten sowie Gesundheitsgefahren zu begegnen, die mit einem übermäßigen Alkoholkonsum infolge des auch in den Nachtstunden jederzeit möglichen Erwerbs von Alkohol in Verkaufsstellen verbunden sind. Zudem bezwecken die Regelungen, Gefahren für Leib oder Leben abzuwehren, die dadurch entstehen, dass mitgeführte Glasgetränkebehältnisse bei der Verübung von alkoholbeeinflussten Gewaltdelikten als Tatmittel eingesetzt werden.

Zudem soll durch die Absenkung der Gefahrenschwelle von der „Gefahrenabwehr“ zur „Vorsorge“ gegen drohende Schäden (vgl. § 2a [neu]) die Möglichkeit eröffnet werden, frühzeitiger gegen Folgewirkungen der von Alkohol ausgehenden Gefahren eingreifen zu können. Denn prinzipiell zeigt sich, dass die Gesamtgewaltbelastung, sei es als Opfer oder Täter, stark mit dem Alkoholkonsum, insbesondere dem problematischen Alkoholkonsum zusammenhängt, auch wenn die mögliche Verbindung zwischen Alkoholrausch und Gewaltkriminalität generell eher in die Richtung besteht, dass bei Gewalthandlungen eine Alkoholisierung wahrscheinlich ist, als dass bei einer Alkoholintoxikation ohne weiteres eine Gewalttat naheliegend ist. Auch ist es eine nicht nur seltene, sondern durchaus häufiger auftretende Folge des Alkoholkonsums in bestimmten Bereichen, dass Glasflaschen achtlos weggeworfen werden und gefährlicher Glasbruch entsteht. Zudem zeigen zahlreiche internationale Studien und der Vergleich mit Erfahrungen in anderen Ländern oder Staaten, dass aufgrund des häufig spontanen sowie stimmungs- und bedürfnisorientierten Kaufentschlusses gerade die jederzeitige Verfügbarkeit von Alkohol den exzessiven Konsum fördert. Eine landesrechtliche Regelung ist erforderlich, da die von den Kommunen und der Polizei im Rahmen der kommunalen Kriminalprävention als erforderlich angesehenen Maßnahmen zur Verhinderung von alkoholbeeinflussten Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (insbesondere örtlich und zeitlich beschränkten Alkoholkonsum- und -verkaufsverbote) dem Bereich der Gefahrenvorsorge zuzurechnen sind. Vorsorgemaßnahmen lediglich zur Abwehr möglicher Beeinträchtigungen im Gefahrenvorfeld werden von der Ermächtigungsgrundlage in § 94 nicht gedeckt. Ob Maßnahmen zur Gefahrenvorsorge zu treffen sind, obliegt dem parlamentarischen Gesetzgeber (vgl. Urteil OVG LSA vom 17. März 2010, 3 K 319/09).

Zur verhältnismäßigen und folgerichtigen Umsetzung des gewählten Schutzkonzepts und der weitestgehend identischen Gefährdungen werden unterschiedliche Möglichkeiten der Beschränkung der mit Alkohol verbundenen Gefahren in Bezug

auf unterschiedliche Adressaten in demselben Gesetz bestimmt. Im Absatz 1 richten sich die Beschränkungsmöglichkeiten – auch über Alkoholgefahren hinausgehend – an die Schank- und Speisewirtschaften sowie die öffentlichen Vergnügungsstätten, in Absatz 2 an die Konsumenten und in Absatz 3 insbesondere an die sonstigen Verkaufsstellen. Damit werden unterschiedliche Teile eines Gesamtkonzepts zur Eindämmung des Alkoholmissbrauchs in einem Gesetz zusammengefasst und es wird darauf verzichtet, unterschiedliche Regelungen in unterschiedlichen Gesetzen aufzunehmen (vgl. dazu BVerfG, GewArch 2010, 489; BVerfG, DÖV 2010, 782). Auch zukünftig ist es allerdings nicht möglich, dass eine Gefahrenabwehrverordnung lediglich zur Erleichterung der Arbeit der Ordnungskräfte erlassen werden kann; erst recht stellt eine Gefahrenabwehrverordnung kein Instrument zur Verdrängung bzw. Vertreibung von als unerwünscht erachteten gesellschaftlichen Gruppen zum Zwecke der „Milieupflege“ dar (vgl. OVG LSA, Urteil vom 17. März 2010 – 3 K 319/09).

Gesetzgebungskompetenz: Zeitlich begrenztes Verbot des Verkaufs von alkoholischen Getränken

Das Land hat die Gesetzgebungskompetenz zum Erlass eines zeitlich begrenzten Verbots des Verkaufs alkoholischer Getränke und damit auch zur Übertragung dieser Ermächtigung auf die Kommunen. Der Landesgesetzgeber kann diese Regelung kompetenzgerecht sowohl auf das Gefahrenabwehrrecht als auch den Gesundheitsschutz für den Verbraucher stützen.

Die Länder haben nach Artikel 70 Abs. 1 GG die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz für das Recht der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Ein auf bestimmte Zeiten beschränktes Alkoholverkaufsverbot kann auf diese Gesetzgebungskompetenz gestützt werden, da es nach seinem Schwerpunkt der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dient. Der Landesgesetzgeber kann das zeitlich begrenzte Verbot des Verkaufs alkoholischer Getränke ebenso als gesundheitsschutzrechtliche Regelung erlassen. Artikel 74 Abs. 1 Nr. 20 GG räumt dem Bund die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz für das „Recht der Lebens- und Genussmittel“ ein. Der Kompetenztitel ermächtigt auch zum Erlass von Regelungen, die den Verbraucher vor Gefahren für die menschliche Gesundheit durch Lebensmittel schützen. In Bezug auf die Gesundheitsgefahren, die von Alkoholmissbrauch ausgehen, hat der Bund mit dem Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch nicht abschließend von seiner Regelungskompetenz Gebrauch gemacht. Das Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch soll - insbesondere angesichts der ihm zugrunde liegenden europarechtlichen Vorgaben - nur der Abwehr von Gefahren bei „bestimmungsgemäßen Gebrauch“ eines Lebensmittels dienen (vgl. BVerfG, GewArch 2010, 489).

Gesetzgebungskompetenz: Sperrzeitrecht

Das Land hat seit Inkrafttreten der Föderalismusreform I die Gesetzgebungskompetenz für das Gaststättenrecht. Die konkurrierende Gesetzgebung erstreckt sich seither u. a. auf das Recht der Wirtschaft „ohne das Recht ... der Gaststätten“ (Artikel 74 Abs. 1 Nr. 11 GG). Das nach Artikel 125 a Abs. 1 Satz 1 GG fortgeltende Bundesrecht kann nach Satz 2 dieser Regelung durch Landesrecht ersetzt werden.

Durch den jederzeit möglichen Erwerb alkoholischer Getränke (insbesondere in Glasgetränkebehältnissen) und unmittelbaren Verzehr dieser Getränke auf öffentlichen Straßen werden Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung hervorgerufen, weil Personen mit problematischem Trinkverhalten so auch

insbesondere zur Nachtzeit Alkohol kaufen und in der Öffentlichkeit mit anderen zum Teil erheblich alkoholisierten Personen konsumieren, die dann insbesondere aus der Anonymität einer Gruppe heraus zu Straftaten (z. B. Raub, Sexualdelikte, Beleidigung, Bedrohung, Körperverletzung, Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte) und Ordnungsstörungen (z. B. Ruhestörungen, Pöbeleien, Müllablagerungen) neigen. Dies führt zum Teil zu massiven Schädigungen der eigenen Gesundheit und der Gesundheit unbeteiligter Dritter, erheblichen materiellen Schäden, negativen Auswirkungen auf das subjektive Sicherheitsgefühl der Bevölkerung und die Wohnqualität sowie massiven Schäden für die Volkswirtschaft. Der Verkauf alkoholischer Getränke zur Nachtzeit und der dadurch geförderte exzessive Konsum dieser Getränke in der Öffentlichkeit ist somit in erheblichem Maße mit ursächlich für Straftaten und Ordnungsstörungen.

(§ 94a Absatz 1 [neu])

Sperrzeitrechtliche Vorschriften sind seit jeher in besonderem Maße dazu geeignet, den Alkoholmissbrauch zu bekämpfen und diesem vorzuzugrenzen und mit dem Alkoholmissbrauch einhergehende Beeinträchtigungen der Bürger, die in unmittelbarer Nähe einer Schank- oder Speisewirtschaft oder öffentlichen Vergnügungsstätte wohnen, zu mindern. Daher ersetzt der Absatz 1 im Land Sachsen-Anhalt die Ermächtigung für den Erlass einer Sperrzeitverordnung in § 18 des Gaststättengesetzes und vereint dadurch (in Verbindung mit den Absätzen 2 und 3) unterschiedliche Teile eines Gesamtkonzepts zur Eindämmung des Alkoholmissbrauchs in einem Gesetz.

Das Gaststättengesetz des Bundes gilt gemäß Art. 125a Abs. 1 GG als Bundesrecht fort und kann durch Landesrecht ersetzt werden. Die „Ersetzung“ unterscheidet sich zwar von einer nur teilweisen Änderung bei Fortbestand der bundesrechtlichen Regelung, allerdings eröffnet die neue Kompetenz auch die Möglichkeit, dass der Landesgesetzgeber einen abgrenzbaren Teilbereich der Materie in eigener Verantwortung regelt. Dabei ist er nicht gehindert, ein weitgehend mit dem bisherigen Bundesrecht gleich lautendes Landesrecht zu erlassen (vgl. BVerfGE 111, 10 (30) zu dem gleichlautenden Begriff in Art. 125 a Abs. 2 GG). Bei der Materie des Sperrzeitrechts (für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten) handelt es sich um einen solchen abgrenzbaren Teilbereich, zumal auch schon bisher die Sperrzeitregelung im Bundesgaststättengesetz lediglich aus einer Ermächtigungsnorm an die Länder bestand und unterschiedliche Sperrzeitregelungen nicht nur einer bestimmten Kompetenznorm zugeordnet werden konnten (BVerwG, NVwZ 2003, 1518). Zielrichtung und Adressaten von Sperrzeitregelungen gingen schon bisher über die gaststättenrechtlichen Bestimmungen hinaus und auch Nr. II. 2. des Beschlusses der Landesregierung über den Aufbau der Landesregierung Sachsen-Anhalt und die Abgrenzung der Geschäftsbereiche (MBI. LSA 2011, S. 217) erfasst nicht nur „*Öffentliche Sicherheit und Ordnung*“ und „*Allgemeines Recht der Gefahrenabwehr*“, sondern auch das „*Sperrzeitrecht*“ als eigenständige Materie im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Inneres und Sport. Zudem ist das Sperrzeitrecht (wie auch das sonstige Gaststätten- und Gewerbeamt) schon bisher Gefahrenabwehrrecht (BVerwG, NVwZ 2003, 603) und dementsprechend zielte die Ermächtigung für Sperrzeitregelungen aus § 18 Gaststättengesetz schon bisher nicht nur auf die gaststättenrechtliche Gefahrenabwehr, sondern ging darüber hinaus und umfasste u.a. den Schutz der Nachtruhe oder vor Lärmeinwirkungen, aber auch allgemein den Schutz einer Vielzahl anderer öffentlicher Belange, etwa der Gesundheit der Bevölkerung, der

Bekämpfung des Alkoholmissbrauchs oder auch der Eindämmung des Spieltriebs (BVerwGE 11, 331; BVerwGE 101, 157; VGH BaWü GewArch 1995, 285).

Bis zum Erlass einer entsprechenden Gefahrenabwehrverordnung nach Absatz 1 gilt die Verordnung über die Festsetzung der Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten (Sperrzeit VO) fort. Nach Nr. 3.1.9 der Anlage 1 zur ZustVO GewAIR oblag der Erlass dieser Verordnung dem Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft und Arbeit. Diese Zuständigkeitsregelung wird durch den höherrangigen § 94a Abs. 1 SOG LSA [neu] verdrängt. Ob und in welchem Umfang es zukünftig zweckmäßig sein wird, zur Vorsorge und Bekämpfung von Alkoholgefahren Sperrzeiten zu verlängern, verkürzen oder aufzuheben, bedarf einer in diesem Gesetzgebungsverfahren nicht leistbaren, detaillierten Auswertung von Lageerkennnissen der Sicherheitsbehörden und der Polizei.

Weder die Zielsetzung noch der Inhalt der Regelung soll sich durch die Übernahme in das allgemeine Gefahrenabwehrrecht ändern. Der Begriff "Sperrzeit" ist geschichtlich übernommen; man sprach früher von "Polizeistunde" bzw. "Sperrstunde". Der Begriff bezeichnet seit jeher einen nächtlichen Zeitraum, während dessen bestimmte Betriebe - vorwiegend Schank- und Speisewirtschaften sowie öffentliche Vergnügungsstätten - geschlossen sein müssen, d.h. Leistungen nicht erbringen und in ihren Räumen Gäste nicht dulden dürfen. Dabei hatte der Gesetzgeber des Gaststättengesetzes ersichtlich wegen des sachlichen Zusammenhangs von Sperrzeitvorschriften öffentliche Vergnügungsstätten einbezogen, obgleich das Recht der öffentlichen Vergnügungsstätten nicht im Gaststättengesetz, sondern in anderen gefahrenabwehrrechtlichen Vorschriften (wie der Gewerbeordnung oder etwa Art. 297 EGStGB) geregelt war und ist. Der Begriff der Schank- und Speisewirtschaften ist in § 1 Gaststättengesetz bestimmt und für die Bestimmung von öffentlichen Vergnügungsstätten sowie auch im Übrigen kann auf die bisherige zum Sperrzeitrecht ergangene Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und des Oberverwaltungsgerichts Sachsen-Anhalt (vgl. insbesondere BVerwG, GewArch 1961, 61; BVerwG, GewArch 1977, 24; BVerwG, NVwZ-RR 1991, 403; BVerwG, GewArch 1991, 186; BVerwG, GewArch 1992, 289; BVerwG, GewArch 1995, 155; BVerwG, NVwZ 1995, 487; BVerwG, GewArch 2003, 433; OVG LSA, GewArch 2002, 342; OVG LSA, Urteil vom 20. Februar 2003 -1 L 431/02 -; OVG LSA, Urteil vom 17. April 2003 - 2 K 258/01; vgl. auch VGH BaWü GewArch 1995, 285; BT-Drs. V/205, S. 17) zurückgegriffen werden. Die Regelungen sind daher auch zukünftig als repressives Verbot mit Ausnahmevorbehalt, nicht als Verbot mit Erlaubnisvorbehalt zu verstehen. Daher kommt eine Abweichung von der in einer Verordnung bestimmten Sperrzeit nur ganz ausnahmsweise und in atypischen Einzelfällen in Betracht.

Zudem nimmt der im Übrigen weiterhin geltende § 28 GastG (Ordnungswidrigkeiten) Bezug auf eine Verordnung, die nach § 18 GastG erging, so dass auch die darauf bezogenen Bußgeldtatbestände des § 28 Abs. 1 Nr. 6 und § 28 Abs. 2 Nr. 4 des Gaststättengesetzes in Landesrecht zu transformieren sind und insoweit das Bundesrecht ersetzen (vgl. § 107 SOG LSA [neu]), um eine von Art. 125a GG nicht gewollte Gemengelage von Bundes- und Landesrecht zu vermeiden.

Schließlich übernimmt Absatz 1 Satz 2 auch die Vorgabe, dass in der sperrzeitrechtlichen Gefahrenabwehrverordnung zu bestimmen ist, dass die Sperrzeit bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher

Verhältnisse allgemein oder für einzelne Betriebe verlängert, verkürzt oder aufgehoben werden kann. A maiore ad minus sind danach auch weiterhin und unverändert Sperrzeitregelungen möglich, die nur für einen Teil der Gaststättenbetriebe oder auch nur für Nebenleistungen (vgl. § 7 Abs. 2 GastG) oder auch nur für Teile dieser Nebenleistungen gelten. Denn eine Sperrzeitregelung braucht nach dem Gesetzeswortlaut weder das jeweilige Gewerbe in seiner Totalität zu erfassen noch muss eine Sperrzeitregelung für alle Leistungen gleichermaßen gelten (VGH Bayern, GewArch 2010, 118). Eine Sperrzeitregelung kommt daher für eine bestimmte Art von Nebenleistungen ebenso in Betracht wie für eine bestimmte Art von Getränken, insbesondere für alkoholische Getränke. Schließlich bestimmt auch bereits jetzt § 15 Abs. 4 Satz 2 FStrG für Tankstellen und Raststätten an Bundesautobahnen, dass alkoholhaltige Getränke in der Zeit von 0.00 Uhr bis 7.00 Uhr weder ausgeschenkt noch verkauft werden dürfen. § 7 Abs. 2 GastG schließt solche sperrzeitrechtlichen Regelungen nicht aus, bezweckt vielmehr nur den Hinweis, dass ein Verkauf über die Straße nicht innerhalb der Sperrzeit zulässig ist. Zu beachten sind insoweit allein die Vorschriften über Sperrzeiten (BVerfGE 111, 10 (38)), die auch insoweit durch die Überführung ins SOG LSA keine Änderung erfahren. Unverhältnismäßig wäre aber wohl eine sperrzeitrechtliche Gefahrenabwehrverordnung, deren - mittels einer Sperrzeitverlängerung verfolgtes - legitimes Ziel des Nachruhe- und Gesundheitsschutzes dadurch stark relativiert wird, dass die Verordnung von vornherein nur für solche Betriebe gilt, von denen kein wesentlicher Beitrag zu den als unzumutbar angesehenen Beeinträchtigungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgeht, während die jeweiligen „Hauptstörer“ von der Geltung einer bestimmten Sperrzeit ausgenommen werden. Durch die bereits bestehenden gaststättenrechtlichen sowie die in Absatz 1 übernommenen sperrzeitrechtlichen Instrumente kann zudem eine Umgehung des Alkoholverkaufsverbotes des Absatzes 2, das sich (nur) an Verkaufsstellen richtet, möglichst effektiv verhindert werden. Durch die Übernahme des Sperrzeitrechts als abgrenzbaren Teils des Gaststättenrechts in Landesrecht wird schließlich auch die ausdrücklich als materiell gaststättenrechtlich angesehene Bestimmung des § 15 Abs. 4 Satz 1 und 2 FStrG (vgl. BT-Drs.12/4635, S. 5 ff.) im Land Sachsen-Anhalt ersetzt.

Im Übrigen gehen aufgrund von § 4 Abs. 1 Satz 2 SOG LSA Vorschriften des Bundes- oder des Landesrechts, in denen Sperr- bzw. Öffnungszeiten besonders geregelt sind, dem § 94a Abs. 1 SOG LSA [neu] vor.

(§ 94a Absatz 2 [neu])

Die kreisfreien Städte, Einheitsgemeinden und Verbandsgemeinden werden ermächtigt, durch Gefahrenabwehrverordnung für Teile ihres Bezirkes und beschränkt auf bestimmte Zeiten zu verbieten, auf öffentlichen Straßen alkoholische Getränke zu verzehren oder zum Verzehr bereitzuhalten.

Der Begriff öffentliche Straße ist in § 2 Abs. 1 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt definiert. Öffentliche Straßen sind danach diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind. Hierzu zählen u. a. auch Haltestellenbuchten für den Linienverkehr, Parkstreifen und Parkplätze als eigene Wegeanlage oder unmittelbar an die Fahrbahn anschließend sowie Rad- und Gehwege, auch wenn sie ohne unmittelbaren räumlichen Zusammenhang im wesentlichen mit der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn gleichlaufen.

Zur Bestimmung des zeitlichen und räumlichen Geltungsbereichs sind die Lageerkenntnisse der Sicherheitsbehörden und der Polizei zugrunde zu legen. Anhand dieser sind die Orte und Zeiten zu bestimmen, bei denen erfahrungsgemäß anzunehmen ist, dass im Vergleich zum gesamten Bezirk des Ermächtigten überdurchschnittlich viele Ordnungswidrigkeiten und Straftaten unter Alkoholeinfluss verabrechet, vorbereitet oder verübt werden. Hinsichtlich der Beurteilung, ob und in welchem Umfang mit einer geplanten Gefahrenabwehrverordnung Straftaten verhütet werden können, ist zu berücksichtigen, dass die Aufgabe „Verhütung von Straftaten“ allein der Polizei obliegt (vgl. § 2 Abs. 1 SOG LSA). Durch § 101 Abs. 1 Satz 1 SOG LSA (Beteiligung der zuständigen Polizeidienststelle und der Fachaufsichtsbehörde) wird sichergestellt, dass die Belange der Polizei hinsichtlich der Erfüllung dieser ihr allein übertragenen Gefahrenabwehraufgabe ausreichend Berücksichtigung finden.

(§ 94a Absatz 3 [neu])

Absatz 3 regelt, dass im zeitlichen und räumlichen Geltungsbereich eines Verbotes, auf öffentlichen Straßen alkoholische Getränke zu verzehren oder zum Verzehr bereitzuhalten, auch verboten ist:

- der Verkauf von alkoholischen Getränken und Glasgetränkebehältnissen in Verkaufsstellen und
- das Mitführen von Glasgetränkebehältnissen.

Verkauf im Sinne von Absatz 3 Nummer 1 ist die entgeltliche Abgabe von alkoholischen Getränken und Glasgetränkebehältnissen zum Verzehr oder Mitführen außerhalb des Geschäftsraumes. Alkoholische Getränke und Glasgetränkebehältnisse dürfen daher im zeitlichen und räumlichen Geltungsbereich des Verbots nur innerhalb von Geschäftsräumen und nur zum dortigen Verbleib verkauft werden. Zur Klarstellung wird darauf verwiesen, dass ein Verkauf von alkoholischen Getränken und Glasgetränkebehältnisse an Personen auch dann nicht erlaubt ist, wenn diese Personen die Ware erwerben wollen, um sie anschließend verbotswidrig mitzuführen.

Der Begriff „Verkaufsstelle“ ist in § 2 Abs. 1 Ladenöffnungszeitengesetz Sachsen-Anhalt definiert. Verkaufsstellen sind danach Ladengeschäfte aller Art, Kioske, sonstige Verkaufsstände und ähnliche Einrichtungen, in denen regelmäßig Waren an jedermann verkauft werden können.

Glasgetränkebehältnisse im Sinne von Absatz 3 sind zur Fassung von Getränken bestimmte oder als solche tatsächlich benutzte Behältnisse aus Glas. Somit umfasst die Regelung alle Behältnisse, die aus Glas hergestellt und aufgrund ihrer Fertigung von vornherein zur Fassung von Getränken bestimmt sind, seien es Flaschen oder Trinkgläser. Es werden aber auch solche Glasbehältnisse erfasst, die zwar vom Hersteller nicht als Getränkebehältnis vorgesehen sind, aber faktisch als solche benutzt werden. Hierdurch soll erreicht werden, dass das Verbot nicht durch die Umfüllung von Getränken umgangen wird.

Mitführen im Sinne von Absatz 3 Nummer 2 ist die Ausübung der tatsächlichen Gewalt über Glasgetränkebehältnisse außerhalb einer Wohnung, eines Geschäftsraumes oder eines befriedeten Besitztums. Danach führt derjenige ein Glasgetränkebehältnis mit, der also den jederzeitigen Zugriff hat. Erfasst ist damit auch derjenige, der sich nicht fortbewegt.

(§ 94a Absatz 4 [neu])

Der Absatz 4 regelt erforderliche Ausnahmen zum Mitführverbot von Glasgetränkebehältnissen. Darüber hinaus können die Verordnungsgeber

insbesondere bei Vorliegen örtlicher Besonderheiten allgemein Ausnahmen vom gesetzlichen Mitführverbot von Glasgetränkebehältnissen zulassen. Die Zulassung dieser Ausnahmen erfolgt zweckmäßigerweise durch die Aufnahme einer entsprechenden allgemeinen Ausnahmeregelung in der Gefahrenabwehrverordnung, die die Alkoholverbote regelt. Gleichwohl ist es möglich, solche allgemeinen Ausnahmeregelungen auch in einer anderen Gefahrenabwehrverordnung zu treffen (vgl. § 96 SOG LSA). Die zuständige Sicherheitsbehörde kann im Einzelfall durch Verwaltungsakt Ausnahmen zulassen.

Aufgrund des Vorrangs des Bundesrechts sind vom Verbot des Verwendens von Trinkgläsern neben den in § 94a Absatz 4 Nr. 5 [neu] beschriebenen Flächen auch die Flächen ausgenommen, die aufgrund

- einer § 18 Abs. 1 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt ersetzenden straßenverkehrsrechtliche Erlaubnis und
- einer Sondernutzungserlaubnis für Bundesfernstraßen (§ 8 Bundesfernstraßengesetz)

genutzt werden.

Zu § 1 Nr. 44 (§ 98):

Bei Buchst a und b handelt es sich um die Befugnis, Gegenstände, die sich auf eine in einer (insbesondere kommunalen) Gefahrenabwehrverordnung geregelten Ordnungswidrigkeit beziehen, einziehen zu dürfen. Nach § 22 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten kann eine Einziehung im Ordnungswidrigkeitenverfahren nur erfolgen, soweit in einem Gesetz die Einziehung ausdrücklich zugelassen ist.

Bei Buchst. c handelt es sich um eine Klarstellung aufgrund der Gemeindegebietsreform (vgl. Begründung zu § 1 Nrn. 34 bis 42).

Zu § 1 Nrn. 45 bis 47 (§§ 101 bis 103):

Es handelt sich um notwendige Anpassungen an die bereits vollzogene Verschmelzung der Regierungspräsidien zum Landesverwaltungsamt und um eine Klarstellung anlässlich der Gemeindegebietsreform (vgl. Begründung zu § 1 Nrn. 34 bis 42).

Zu § 1 Nr. 48 und 49 (§§ 104 und 106):

Die Befugnis, zur Erfüllung polizeilicher Aufgaben notwendige Leistungen - auch zur Durchführung polizeilicher Übungen - anzufordern, dient nur dann einer effektiven Aufgabenwahrnehmung der Polizei, wenn sie auch von einer Polizeibehörde selbst in Anspruch genommen werden kann. Daher soll diese Befugnis, die aufgrund der Verschmelzung der Regierungspräsidien derzeit dem Landesverwaltungsamt zusteht, den Polizeidirektionen eingeräumt werden.

Zu § 1 Nr. 50 und 51 (Überschrift des Zehnten Teils, § 107):

Die Bußgeldbewehrung des vollziehbaren Platzverweises, Aufenthaltsverbotes und Wohnungsverweises sowie des Verkaufs- und Mitführverbotes von Glasgetränkebehältnissen ist aus generalpräventiven Gründen erforderlich. Weiterhin werden die Bußgeldtatbestände des § 28 Abs. 1 Nr. 6 und § 28 Abs. 2 Nr. 4 des Gaststättengesetzes in Landesrecht transformiert und insoweit das Bundesrecht ersetzt.

Zu § 1 Nr. 52 (§ 108):

Aufhebung der Regelung „Erkennungsdienstliche Maßnahmen gegen Beschuldigte“

Die Regelung des § 108 (Erkennungsdienstliche Maßnahmen gegen Beschuldigte) ist nach Klärung durch die Rechtsprechung entbehrlich. Als nachkonstitutionelles, auf der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz des Bundes (Art. 74 Abs. 1 GG) beruhendes Bundesrecht verdrängt § 81b 2. Alternative StPO inhaltlich übereinstimmendes Landesrecht. Dieser Vorrang wird in § 108 SOG LSA lediglich klarstellend normiert (vgl. OLG Naumburg, NJW 2006, 3592, OVG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 18. September 2007 – 2 O 218/07).

Übergangsregelung für Verwaltungsgemeinschaften

Im Rahmen der bis Ende 2010 durchgeführten Gemeindegebietsreform wurde das Modell der Verwaltungsgemeinschaft in Sachsen-Anhalt abgeschafft und in Einheitsgemeinden sowie ausnahmsweise in Verbandsgemeinden umgewandelt. Im Zuge eines Kommunalverfassungskonflikts gegen das Neugliederungsgesetz betreffend den Landkreis Jerichower Land hatte das Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt mit Urteil vom 31. August 2011 die Nichtigkeit der gesetzlichen Eingemeindung der Gemeinde Schopsdorf in die Stadt Möckern und die Bildung der Einheitsgemeinde Stadt Möckern festgestellt. Seitdem bestehen sowohl die Gemeinde Schopsdorf als auch die Verwaltungsgemeinschaft Möckern-Loburg-Fläming mit den Mitgliedsgemeinden Schopsdorf und der Stadt Möckern als Trägergemeinde fort. Die Umwandlung der Verwaltungsgemeinschaft in eine Einheitsgemeinde soll vorrangig im Wege freiwilliger Eingemeindung erfolgen. Allerdings kann die Notwendigkeit einer gesetzlichen Neugliederung im Bereich Möckern/Schopsdorf nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Von daher ist der weitere Bestand der Verwaltungsgemeinschaft Möckern-Loburg-Fläming zeitlich nicht absehbar.

Zudem kann nicht ausgeschlossen werden, dass auch andere Gemeinden vor dem Landesverfassungsgericht obsiegen werden, so dass infolgedessen auch weitere Verwaltungsgemeinschaften – wenn auch zeitlich begrenzt – aufleben könnten.

Für den derzeit nicht näher bestimmbar Zeitraum, in dem noch eine Verwaltungsgemeinschaft fortbesteht bzw. nach noch ausstehenden Entscheidungen des Landesverfassungsgerichts fortbestehen könnte, ist sicherzustellen, dass die Verwaltungsgemeinschaften für ihre Mitgliedsgemeinden weiterhin die Aufgaben der Gefahrenabwehr als allgemeine Sicherheitsbehörden wahrnehmen können.

Die Übergangsregelung verliert nach Auflösung der Verwaltungsgemeinschaften durch freiwillige bzw. erneute gesetzliche Neugliederung ihre Wirkung. Da nicht mit hinreichender Sicherheit prognostizierbar ist, ab welchem Zeitpunkt in Sachsen-Anhalt keine Verwaltungsgemeinschaften mehr existieren, wurde auf eine ausdrückliche Regelung zum Außerkrafttreten verzichtet.

Zu § 1 Nr. 53 (§ 109)

Die Verwendung von geschlechtsneutralen Formulierungen bzw. Paarformeln (geschlechtsgerechte Abfassung des Gesetzes) würde dem Rechtsanwender die Lesbarkeit einer nicht unerheblichen Anzahl von Regelungen des Gesetzes erheblich erschweren und auf Kosten der Klarheit und Eindeutigkeit des Ausdrucks erfolgen. Daher wird entsprechend den Grundsätzen der Rechtsförmlichkeit an den im

Gefahrenabwehrrecht üblichen männlichen Bezeichnungen weiterhin festgehalten und durch diese Regelung der Gleichstellung der Frau in der Rechts- und Verwaltungssprache ausreichend Rechnung getragen.

Zu § 2:

Führt die Änderung eines Gesetzes zu neuen Grundrechtseinschränkungen, ist das betroffene Grundrecht im Änderungsgesetz auch dann gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 2 Grundgesetz zu benennen, wenn das geänderte Gesetz bereits eine Zitiervorschrift im Sinne dieser Bestimmung enthält (vgl. BVerfGE 113, 348 [365]). Mit der Einfügung der §§ 17a (Datenerhebung durch Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation, Auskunft über die Telekommunikation), 17b (Datenerhebung durch den Einsatz technischer Mittel zur Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation in informationstechnischen Systemen) und 23b (Ermittlung des Aufenthaltsorts gefährdeter Personen) greift das SOG LSA erstmals in den Schutzbereich des Brief-, Post und Fernmeldegeheimnisses ein.

Zu § 3:

Es handelt sich um eine Folgeänderung (vgl. Begründung zu § 1 Nr. 43, § 94a Abs. 1 SOG LSA [neu]).

Zu § 4:

Aufgrund der umfangreichen Änderungen des SOG LSA durch dieses Gesetz sowie die bisherigen Änderungen des SOG LSA durch die Gesetze vom 14. Februar 2008, 15. Dezember 2009 und 13. April 2010 ist zur Gewährleistung der Lesbarkeit des Gesetzes dessen Neubekanntmachung erforderlich. Die Vorschrift enthält die hierfür notwendige Ermächtigung.

Zu § 5:

Die Vorschrift enthält die Regelung über das Inkrafttreten.